



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0275 Status: öffentlich Datum: 26.10.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
16.11.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel"

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 241 „Stellmoor und Weichel“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (W.) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich nordöstlich des Ortsteils Luhne in der Stadt Rotenburg (Wümme) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das NSG wird im Westen durch Kiefern-Bruchwald, Kiefern- und Birkenwälder mit Gagel, Weidengebüsche und verschiedenen Moordegenerationsstadien und Stillgewässer geprägt, während im Süden und Osten größtenteils geschlossener Laubwald mit eingestreuten Nadelwaldflächen vorkommt. Im Osten des Gebiets befindet sich der Naturwald "Weichel", der nicht wirtschaftlich genutzt wird.

Das Gebiet des NSG befindet sich im Eigentum der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten (NLF). Grundsätzliches zum Verordnungsentwurf wurde mit den NLF bereits im Zuge des Arbeitsgruppentreffens (AG-Treffen) zum Thema Forst im Ausweisungsverfahren des NSG "Rotes Moor" im Februar 2017 abgestimmt, sodass auf ein gesondertes AG-Treffen verzichtet werden konnte. Auf eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde aufgrund der geringen Betroffenheit von Privatpersonen ebenfalls verzichtet.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 27.07.2017 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 14.08.2017 bis einschließlich 13.09.2017 durch die Stadt Rotenburg (Wümme), die Gemeinde Scheeßel sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel" in der Stadt Rotenburg (Wümme)
im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Stellmoor und Weichel" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich nordöstlich des Ortsteils Luhne in der Stadt Rotenburg (Wümme) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG "Stellmoor und Weichel" ist im Nordwesten durch großflächigen Kiefern-Bruchwald mit viel Pfeifengras geprägt, stellenweise sind kleinere Moorregenerationsstadien mit Torfmoos-Schwinggrasen eingestreut. Im Westen schließt ein größerer, oligotropher Stauteich an, der von dichtem Weidengebüsch umgeben ist. Nördlich davon befindet sich, durch einen Damm getrennt, ein weiteres, stark verlandetes Stillgewässer mit umliegenden Sümpfen und Feuchtgebüsch. Ganz im Nordwesten liegen Kiefer- und Birkenwälder auf entwässerten Standorten, die teilweise dichtes Gagelgebüsch im Unterwuchs aufweisen. Im Süden und Osten wird das Gebiet durch größtenteils geschlossenen Laubwald aus Eiche und Buche auf anlehmigem, z. T. feuchtem Sand mit eingestreuten Nadelwäldern aus Kiefer, Lärche und Fichte dominiert. Im Osten des Gebiets befindet sich der Naturwald "Weichel", welcher nicht wirtschaftlich genutzt wird. Hauptsächlich im Randbereich des Gebiets vereinzelt eingestreut, kommen kleinere, extensiv als Mähwiese genutzte artenarme Grünlandflächen vor.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Wege und Gräben, die von der grauen Linie lediglich berührt werden, liegen dagegen nicht im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme) sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" (DE 2822-311) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 218 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und im Naturwald dauerhaft ungenutzten Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Stellmoors und der vermoorten Niederung des Lühner Moorgrabens mit Pfeifengrassümpfen, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, verlandeten Teichen, nährstoffarmen Stillgewässern, Röhrichten und Moorwäldern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Stellmoor und Weichel" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 – Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und Moorwald,
 - b) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche und im Naturwald ungenutzte Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - c) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche und im Naturwald ungenutzte Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
 6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Dokumentation der im NSG befindlichen Hügelgräber gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
6. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
7. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
10. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
12. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
13. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
14. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
15. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für Maßnahmen des erforderlichen Forstschutzes mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
- a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht werden darf,
 - c) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger gilt nur der im § 4 Abs. 6 b) genannte Mindestabstand von 2 bzw. 1 Meter,
 - d) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - e) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - g) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von b), d) und e) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG außerhalb der Naturwaldflächen
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9190**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **91D0**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e), g), h) und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen,
 - a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt des Moorwalds oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) Kalkungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
4. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9110**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), Nr. 2 a) bis g) und j) jedoch zusätzlich bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
5. unter Beachtung des Erlasses "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100).

Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist, sind von den unter den Nr. 1 bis 4 genannten Zustimmungs- und Anzeigeverfahren freigestellt.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten

wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

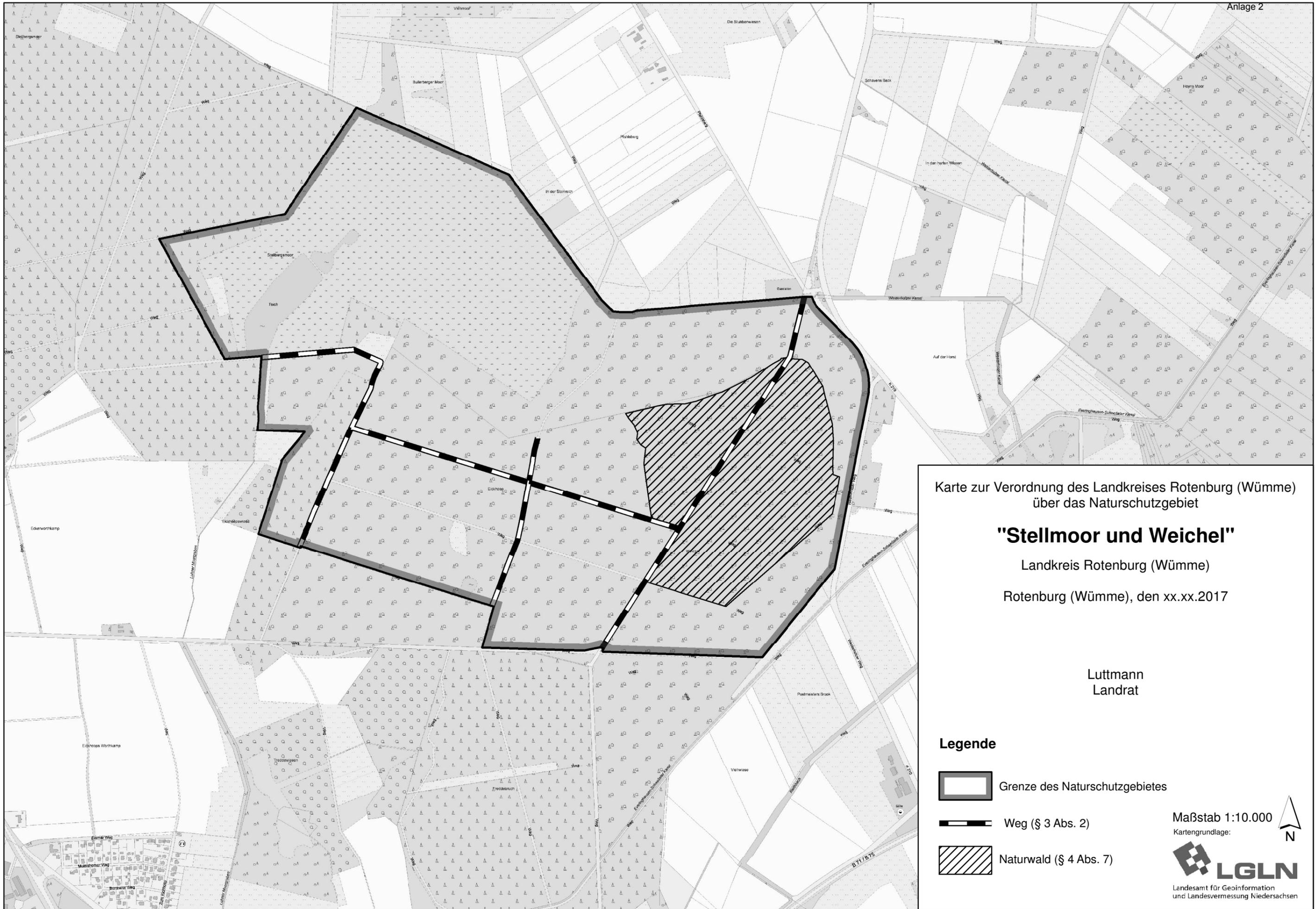
§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 003 "Stellmoor" (Verordnung vom 29.10.1938) wird aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

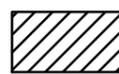
"Stellmoor und Weichel"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

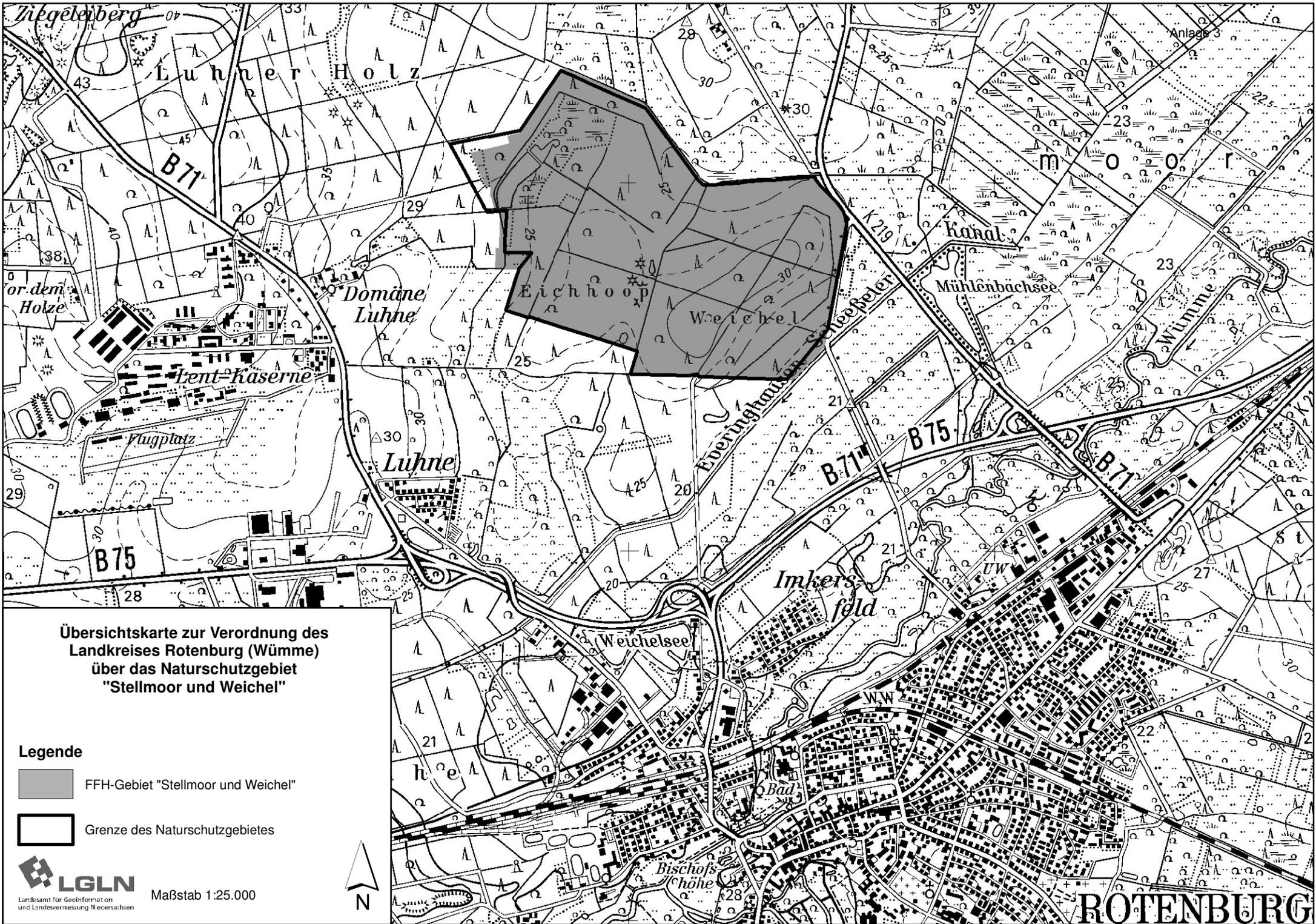
Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 Abs. 2)
-  Naturwald (§ 4 Abs. 7)

Maßstab 1:10.000
Kartengrundlage:





Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Stellmoor und Weichel"

- Legende**
- FFH-Gebiet "Stellmoor und Weichel"
 - Grenze des Naturschutzgebietes

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Stellmoor und Weichel"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Anstalt Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (NLF)	Der Teich in Abt. 200x1 wurde künstlich angelegt und das Wasserregime wird über den Mönch am südlichen Abt. Weg 200/204 kontrolliert und gesteuert. Es ist vehement wichtig, dass auch zukünftig der Wasserstand über den Mönch manuell kontrolliert und gesteuert werden kann. Bei zu hohem Wasserstand besteht die große Gefahr, dass der Wegekörper Abt. 200/204 aufweicht und der gesamte Damm bricht und wegspült. Zur Überprüfung der Wasserstände hat das Forstamt drei Messpegel installiert (siehe Vorschlag Waldbiotopkartierung 2006; S. Kronz). Dieser Sachverhalt sollte möglichst in der Begründung aufgenommen und näher definiert werden.	<i>Sofern die Regulierung des Wasserstandes, wie beschrieben, nicht dazu dient, Flächen des Naturschutzgebiets (NSG) über das bisherige Maß hinaus zu entwässern, ist dies weiterhin uneingeschränkt möglich. Durch die Messpegel ist dabei eine Überprüfung der Wasserstände möglich und eine unbeabsichtigte weitergehende Entwässerung ausgeschlossen. In der Begründung wird in Kapitel 6.1 "Schutzbestimmungen (Verbote)" ein Absatz eingefügt, in dem die Erforderlichkeit und Funktion des Mönchs zur Regulierung des Wasserstandes bei zu hohen Wasserständen näher erläutert wird.</i>
Avacon Netz GmbH	Im Bereich des geplanten NSG befindet sich das Fernmeldekabel EC245577 der Avacon Netz GmbH. Für dieses Fernmeldekabel wird ein Schutzbereich von 3 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse, über den Kabeln ein Schutzbereich von 1 m benötigt. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels haben höchste Bedeutung und sind damit in	<i>Der erforderliche Schutzbereich wird durch die Verordnung nicht verändert. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung ebenso freigestellt wie das Freihalten der Sicherheits- und Schutzstreifen der vorhandenen Versorgungsleitungen von Gehölzbewuchs zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar (§ 4 Abs. 2 Nr. 12). Maßnahmen oder Baumpflanzungen, die die Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind durch die Verordnung ebenfalls nicht vorgesehen. Insgesamt besteht kein Konflikt zwischen den Anforderungen der Avacon Netz GmbH und dem geplanten NSG.</i>

	ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkung zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich des Kabels keine tiefwurzelnenden Bäume oder Sträucher angepflanzt werden. Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung von Seiten der Avacon Netz GmbH keine Bedenken.	
Deutsche Telekom Technik GmbH	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Diese könnten mit den im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Ausweisungen neuer NSG kollidieren. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen ermöglichen.	<i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung ebenso freigestellt wie das Freihalten der Sicherheits- und Schutzstreifen der vorhandenen Versorgungsleitungen von Gehölzbewuchs zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar (§ 4 Abs. 2 Nr. 12). Eine generelle Freistellung für spätere Erweiterungen kann in der Verordnung nicht erfolgen, da alle Projekte vor Durchführung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen.</i>
§ 2 Abs. 3		
NLF	Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet = Die Unterschutzstellung dient immer der "Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen LRT oder Arten".	<i>Es handelt sich bei diesem Satz um einen Hinweis, der in allen NSG-Verordnungen für FFH-Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgenommen wird.</i>
§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele		
NLF	1. a), 2. b) und 2. c): "[...] standortgerechten autochthonen Baumarten" Vorschlag: "standortheimischen Baumarten".	<i>Der Begriff "autochthon" wird beibehalten, da er im Gegensatz zu "standortheimisch" die regionale genetische Herkunft mit einbezieht.</i>
§ 3 Abs. 1 - Allgemein		
NLF	Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG [...] = hier könnte evtl. noch eingefügt werden: "[...] gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG [...]".	<i>Die nähere Bezeichnung des Satzes wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 2 - Betreten des NSG		
Dr. Knigge, Martin	Das Gebiet Stellmoor/Weichel besitzt - auch wenn es sicherlich nicht sehr stark frequentiert wird - als Erholungsgebiet eine gewisse Bedeutung für die Bevölkerung (Spaziergänger, Jogger, etc.), wobei nur der süd- bzw. südwestliche Teil zur Erholung genutzt wird. Das eigentliche Moor wird ohnehin nicht betreten. 1) Laut Entwurf soll der rot (siehe Anlage) markierte	<i>Grundsätzlich handelt es sich bei dem für das Betreten freigestellten Wegenetz um eine gezielte Besucherlenkung, um das Naturerleben für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dies ist in ausgewählten Bereichen von bestimmten Gebieten möglich. Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Diese gesetzliche Vorgabe hat hier Vorrang vor dem im NWaldLG</i>

	<p>Wegabschnitt nicht mehr zugänglich sein. Dies führt dann zu Folgendem: Wer heute z. B. an der Gasstation einen Spazierweg startet, kann zur Zeit einen kleinen Rundweg machen (grün). Nach Ausweisung des NSG wäre dies dann nicht mehr möglich. Für einen Rundweg müsste dann schon eine relativ große Entfernung zurückgelegt werden (grün gestrichelt). Respektive: Man könnte, wenn man nur einen relativ kurzen Spaziergang machen möchte, nur noch hin und zurück gehen. Eine Sperrung dieses Wegabschnitts stellt schon eine recht beträchtliche Einschränkung dar.</p> <p>2) An der mit dem Kreuz markierten Stelle steht ein Naturdenkmal, eine relativ stattliche Eiche. Was nützt ein Denkmal, wenn man es nicht erreichen kann? Insofern sollte dieser Weg doch ein Stück weit freigegeben werden (eventuell bis zum Beginn des eigentlichen Moores (blau)). Vielleicht könnte man mit einem Schild auf die ehemalige Moorbahn hinweisen, diese wäre doch von einem gewissen kulturhistorischen Interesse.</p> <p>3) Es ist nicht ganz klar, ob der Weg an der Südgrenze (gelb) noch frei zugänglich ist. Dasselbe gilt für den Weg am westlichen Rand (orange). Es wäre schön, wenn diese Wege weiterhin zugänglich sind, damit auch mal Wege begangen werden können, die etwas abseits liegen.</p> <p>Generell ist in der heutigen Zeit die Ausweisung eines neuen NSG sicherlich zu begrüßen. Dennoch stellt ein NSG auch einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Wald allgemein zur Verfügung steht und man, von entsprechenden Ausnahmen abgesehen, auch berechtigt ist, den Wald auch abseits der Wege zu betreten (NWaldLG). Es wäre daher schon zu begrüßen, dass das Wegerecht auf den vier Wegstrecken erhalten bleibt, wobei bei der doch eher geringen Frequentierung keinerlei Beeinträchtigungen der Fauna und Flora zu erwarten ist (man könnte ja mal sehen, wie die Sache sich entwickelt).</p> <p>Im Übrigen ist hier eine generelle Linie nicht zu erkennen. Hier</p>	<p><i>allgemein geregelten freien Betretensrecht des Waldes auch abseits der Wege. Ein Betreten der vorhandenen Wege durch Besucher wird hier aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils jedoch nicht für nachteilig gehalten, weshalb den Einwendungen ebenfalls größtenteils gefolgt werden kann.</i></p> <p><i>Zu 1) Der rot (siehe Anlage) markierte Wegabschnitt wird zu den durch jedermann betretbaren Wegen hinzugefügt und in der Verordnungskarte entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>Zu 2) Der blau markierte Weg wird bis zum Ende der Befestigung mit Schotter ebenfalls zum Betreten freigestellt, um den Zugang zum Naturdenkmal zu ermöglichen. Da der Weg ohnehin weiter nördlich im Gelände endet, ist er kein Teil eines möglichen Rundwegs. Weiter nördlich befinden sich entlang des Wegs sensiblere Moorbereiche, weshalb der Weg nicht vollständig vom Betretensverbot freigestellt werden kann. Das Ende des freigestellten Wegs wird im Gelände mit einem Wegesperrschild markiert.</i></p> <p><i>Zu 3) Die genannten Wege sind weiterhin betretbar, da sie sich nicht im NSG befinden. Die NSG-Grenze schließt sich in beiden Fällen unmittelbar an den Weg an, während der Weg an sich jeweils nicht Teil des NSG ist. Zur Klarstellung wird in § 1 Abs. 3 der Verordnung und in der Begründung unter Kapitel 2.2 "Abgrenzung des NSG" ein entsprechender Satz eingefügt.</i></p>
--	---	--

	sollen "normale" Waldwege gesperrt werden und vor einigen Jahren hat man das NSG "Großes und Weißes Moor" am Bullensee für den "Massentourismus" regelrecht erschlossen. Das passt irgendwie nicht zusammen.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Wegeunterhaltung		
NLWKN	Es wird empfohlen den Passus "ohne Ablagerung von überschüssigen Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Wald- und Moorrändern" zu ergänzen und zumindest in der Begründung eine Konkretisierung bezüglich des Wegematerials hinzuzufügen.	<i>Da es sich dabei um eine Ablagerung von Material handelt, ist dies bereits gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung verboten. Eine Aufnahme in den Verordnungstext wird daher nicht für erforderlich gehalten. Ein entsprechender Absatz wird jedoch in der Begründung im Kapitel 6.2 ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Generell muss sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumungen der Gräben innerhalb des geplanten NSG diese die Funktion als Vorfluter behalten. Darüber hinaus wird angeregt, dass diejenigen Vorfluter, die an das NSG angrenzen, nicht mit in das Schutzgebiet einbezogen werden.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Gräben ist grundsätzlich freigestellt, sofern die Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben nicht eingesetzt wird. Die am Rand des NSG liegenden Gräben werden durch entsprechende Anpassung des Textes zur Abgrenzung unter § 1 Abs. 3 der Verordnung aus dem NSG herausgenommen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Gräben gefährdet den Schutzzweck des NSG nicht, sodass auf eine Einbeziehung in das NSG verzichtet werden kann. Maßnahmen, die den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets potenziell gefährden könnten, beziehen sich ausschließlich auf genehmigungspflichtige Veränderungen des Gewässers. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird durch Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde in jedem Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit dem FFH-Gebiet bzw. NSG vereinbar ist oder nicht.</i>
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	Es wird darum gebeten, die Formulierung für die Gewässer III. Ordnung in folgende zu ändern: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die dem Wasserrecht unterliegen und die dem Wasserrecht nicht unterliegen, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben."	<i>Die vorgeschlagene Anpassung der Formulierung wird nicht vorgenommen, da durch die verwendete Formulierung betont werden soll, dass die Auflage insbesondere auch in Gräben gilt, die nicht dem Wasserrecht unterliegen. Gewässer III. Ordnung unterliegen immer dem Wasserrecht. Inhaltlich ergibt sich aus der gewünschten Anpassung der Formulierung keine Änderung.</i>
§ 4 Abs. 6 - Landwirtschaftliche Nutzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Durch die Ausweisung des NSG mit einer Gesamtgröße von ca. 218 ha sind vier Grünlandflächen mit einer Größe zwischen 0,3	<i>Die Möglichkeit bei einer erheblichen Ausbreitung insbesondere von giftigen oder invasiven Unkräutern mit</i>

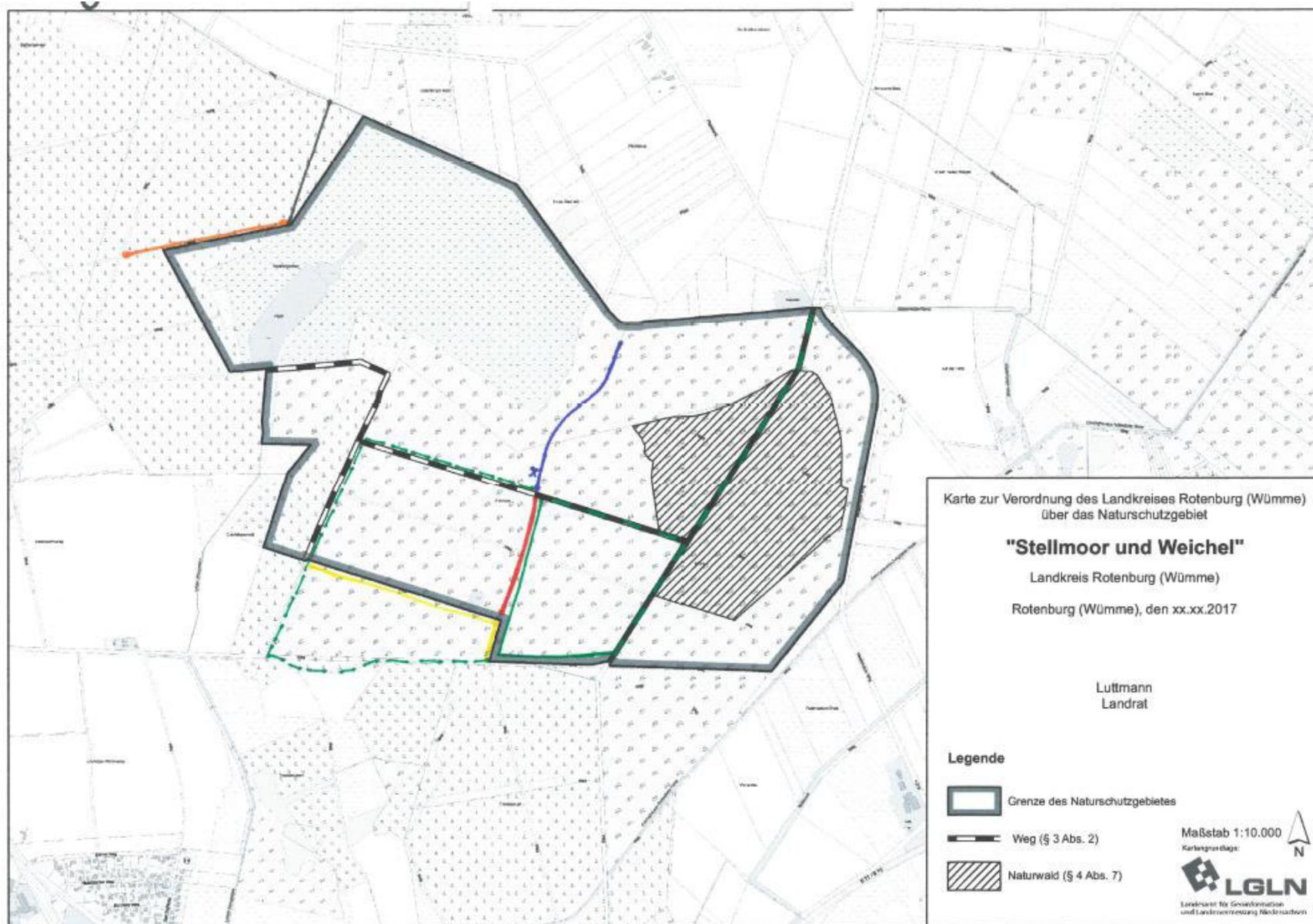
<p>- Bezirksstelle BRV</p>	<p>und 0,5 ha in Streulage innerhalb des Waldes betroffen. Für diese insgesamt 1,8 ha Grünland sind Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt werden die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 6) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellen.</p> <p>Die Vorgaben zur Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung i. V. m. den Ausführungen in der Begründung sind nachvollziehbar.</p> <p>Im § 4 Abs. 6 d) ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt. Es wird davon ausgegangen, dass über den Bezug zur Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 6 im Einzelfall beispielsweise eine horstweise Bekämpfung ermöglicht werden kann.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.</p> <p>Zur Ausweisung des o. g. NSG bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Der geplante Grenzverlauf ist nachvollziehbar.</p>	<p><i>Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen, ist durch die Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 gegeben.</i></p> <p><i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der geltenden Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die Verordnung nicht.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 7 - Forstwirtschaft</p>		
<p>NLF</p>	<p>Neu einfügen: "5. Naturwaldflächen im Gebiet können angerechnet werden." Die alte Nr. 5 würde dann zu Nr. 6.</p>	<p><i>Die Lebensraumtypflächen des Naturwaldes können für die erforderlichen Mengen an Habitatbäumen und Totholz grundsätzlich angerechnet werden. Trotzdem müssen auch in den FFH-Lebensraumtypenflächen im Wirtschaftswald ausreichende Anteile dieser Strukturen vorhanden sein. Erhebliche Defizite im Wirtschaftswald können nicht vollständig durch die Naturwaldflächen ausgeglichen werden, da diese Strukturen für einen guten Gesamterhaltungszustand durchgängig vorhanden und untereinander vernetzt sein müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben im LÖWE-Erlass. Eine Aufnahme dieses Hinweises in die Verordnung wird allerdings nicht für erforderlich gehalten. Es</i></p>

		wird stattdessen ein entsprechender Absatz in der Begründung ergänzt.
§ 4 Abs. 7 Satz 3 - Abgrenzung der Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
NLF	"Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten [...]". Der Teilsatz "bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten" sollte gestrichen werden, da in diesem Gebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.	Da sich solche Flächen noch entwickeln könnten und sie nicht eingetragen werden müssen, solange es diese nicht gibt, wird die Formulierung nicht geändert.
Begründung		
NLF	Allgemeiner Hinweis für alle NSG-Ausweisungen: Vor Jahren wurden gemeinsame Begriffserklärungen erarbeitet und an einzelne Begründungen gehängt. Es wäre wünschenswert, wenn das zukünftig wieder gemacht wird, damit Klarheit – besonders auch für Privatwaldbesitzer geschaffen wird. Hier zur Ergänzung eine Definition des Begriffs Habitatbäume, wie ihn uns die Betriebsleitung der NLF vorgegeben hat: Alle erkennbaren Horstbäume, Stammhöhlenbäume oder Bäume mit erkennbarer Kleinhöhlenkonzentration oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvollen Bäume, sowie besondere Baumindividuen.	Da in der Verordnung die Bestimmungen des Unterschutzstellungserlasses für Wald ¹ umgesetzt werden und dort eine Definition des Begriffs Habitatbäume beigefügt ist, ist dieser Begriff ausreichend klar eingegrenzt. Bei Verordnungen, die Privatwaldbesitzer betreffen, wird diese Definition, die im Grunde mit der der Betriebsleitung der NLF übereinstimmt, zur Klarstellung in der Begründung aufgeführt. Hier wird dies nicht für erforderlich gehalten, da ausschließlich Flächen der NLF betroffen sind.
1 Anlass der Schutzgebietsausweisung		
NLF	Dritter Absatz, letzter Satz: "[...], das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist." Auch in einem LSG ließe sich evtl. ein generelles Wegegebot formulieren.	Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.
2 Gebietsbeschreibung		
NLF	2.2. Abgrenzung des Naturschutzgebietes Satz 1 ff. Vorschlag: "Die Grenze des NSG wurde den örtlichen Begebenheiten angepasst. Da die FFH-Grenze im Nordwesten quer durch Waldflächen (in denen eine vor Ort zu erkennende Grenzziehung nicht möglich ist) verläuft, wurden hier klare	Eine Änderung der in der Begründung verwendeten Formulierung wird nicht für erforderlich gehalten.

¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	Abgrenzungen gefunden. Die Intensivgrünlandflächen und der entwässerte Erlenwald wurden vom NSG ausgespart. In diesen Flächen gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG."	
3 Schutzwürdigkeit		
NLF	3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten 1. Absatz: Hier könnte evtl. festgehalten werden, dass der LRT 9190 nicht im SDB dokumentiert ist, jedoch durch die Waldbiotopkartierung von 2014 als signifikant eingestuft wurde.	<i>In der Begründung werden ausdrücklich die im Gebiet durch Kartierung dokumentierten und als signifikant eingestuften FFH-Lebensraumtypen genannt, da diese als Erhaltungsziele relevant sind. Aus diesem Grund ist dieser Hinweis überflüssig und wird nicht aufgenommen.</i>
4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit		
NLF	Evtl. im ersten Absatz statt "forstwirtschaftliche Nutzung", "ordnungsgemäße Forstwirtschaft".	<i>Die Formulierung wird gemäß dem Vorschlag in "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" geändert.</i>
6.2 Freistellungen		
NLF	Seite 10 ff. Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen. Hinweis: Es wird hier auf die Regelungen im Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" vom 07.08.2012 (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S 662; VORIS 79200) verwiesen. 5ter Absatz, Seite 13 Mitte ff. Vorschlag: "Eine weitere Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist, dass der Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aus."	<i>Es wird nicht erläutert, worauf mit dem Verweis auf den Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" abgezielt werden soll. Es handelt sich um ein wörtliches Zitat des Textes in der Begründung, auf das noch ein weiterer Satz folgt. Die damit anscheinend gewünschte Streichung des nachfolgenden Satzes "Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung." wird nicht vorgenommen. Auch wenn zur Zeit keine Intensivierung der Forstwirtschaft durch die NLF geplant ist, kann sich dies in Zukunft ändern.</i>

Anlage



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Stellmoor und Weichel"**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	7
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	14
	Anhang.....	16

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Die Erfassung der vorkommenden repräsentativen FFH-Lebensraumtypen hat ergeben, dass die Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sich insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B) befinden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese Flächen in diesem günstigen Erhaltungszustand (Gesamterhaltungszustand B) zu halten. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Das FFH-Gebiet "Stellmoor und Weichel" wird v. a. durch zu intensive Forstwirtschaft unter Verwendung von nicht standortheimischen oder nicht lebensraumtypischen Arten und weitere Entwässerung der Moorflächen gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sowie der Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen" und außerdem seltener und teilweise gefährdeter Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein generelles Betretensverbot erforderlich, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen grundsätzlich nicht während der Brut- und Setzzeit

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" gelten Erhaltungsziele, die im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Stellmoor und Weichel" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1991 wurde das Gebiet teilweise als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen. Das Stellmoor im Westen des Gebiets ist bereits seit 1938 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dieses wird aufgrund der jetzigen Sicherung als NSG aufgehoben.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Rotenburg (Wümme), östlich der Domäne Luhne.

Das NSG "Stellmoor und Weichel" ist im Nordwesten durch großflächigen Kiefern-Bruchwald mit viel Pfeifengras geprägt, stellenweise sind kleinere Moorregenerationsstadien mit Torfmoos-Schwingrasen eingestreut. Im Westen schließt ein größerer, oligotropher Stauteich an, der von dichtem Weidengebüsch umgeben ist. Nördlich davon befindet sich, durch einen Damm getrennt, ein weiteres, stark verlandetes Stillgewässer mit umliegenden Sümpfen und Feuchtgebüsch. Ganz im Nordwesten liegen Kiefer- und Birkenwälder auf entwässerten Standorten, die teilweise dichtes Gagelgebüsch im Unterwuchs aufweisen. Im Süden und Osten wird das Gebiet durch größtenteils geschlossenen Laubwald aus Eiche und Buche auf anlehmigem, z. T. feuchtem Sand mit eingestreuten Nadelwäldern aus Kiefer, Lärche und Fichte dominiert. Im Osten des Gebiets befindet sich der Naturwald "Weichel", welcher nicht wirtschaftlich genutzt wird. Hauptsächlich im Randbereich des Gebiets vereinzelt eingestreut, kommen kleinere, extensiv als Mähwiese genutzte artenarme Grünlandflächen vor.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. z. T. stark gefährdete Tier-, Pflanzen-, Moos- und Flechtenarten.

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 241 "Stellmoor und Weichel". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde.

Im Nordwesten des NSG verläuft die Grenze südlich angrenzend an den Waldweg und folgt dann nach Süden einem Graben, der auf der Grundlagenkarte zur Verordnungskarte nicht dargestellt ist. Die Grenze des FFH-Gebiets verläuft an dieser Stelle quer durch Waldflächen, in denen eine vor Ort zu erkennende Grenzziehung nicht möglich ist. Die Grenze wurde dementsprechend an den Weg und den Graben gelegt, sodass Flächen außerhalb des FFH-Gebiets einbezogen wurden.

Im südwestlichen und südöstlichen Bereich wurde die Grenze aufgrund der schlechten Nachvollziehbarkeit der FFH-Grenze vor Ort jeweils an den Waldrand bzw. Graben gelegt. Bei den Flächen des FFH-Gebiets, die sich nicht im NSG befinden, handelt es sich um Intensivgrünlandflächen und einen Bereich mit entwässertem Erlenwald, die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets keine Rolle spielen.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Gräben und Wege, die von der grauen Linie lediglich berührt werden, sind dagegen nicht Teil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Waldflächen befinden sich vollständig im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und werden in unterschiedlichen Intensitäten forstwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Teil des NSG befindet sich der ungenutzte Naturwald "Weichel".

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

In dem FFH-Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" wurden folgende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

FFH-Lebensraumtypen

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tiere, Pflanzen, Pilze und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional und landesweit gefährdeten Vögel⁶, Gefäßpflanzen⁷, Flechten⁸, Moose⁹ und Großpilze¹⁰ der Roten Listen Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

Vögel

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Niedersachsen: 1 (vom Aussterben bedroht)

Gefäßpflanzen

Großer Odermennig (*Agrimonia procera*), Tiefland: 3 (gefährdet)

Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Tiefland: 3

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Tiefland: 3

Walzen-Segge (*Carex elongata*), Tiefland: 3

Aplen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Tiefland: 3

Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Tiefland: 3

Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Tiefland: 3

Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*), Tiefland: 3

Wildapfel (*Malus sylvestris*), Tiefland: 3

Gagelstrauch (*Myrica gale*), Tiefland: 3

Königsfarn (*Osmunda regalis*), Tiefland: 3

Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Tiefland: 3

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁶Krüger, Thorsten & Nipkow, Markus: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel", 8. Fassung, Stand 2015 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

⁷Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie.

⁸Hauck, Markus & de Bruyn, Uwe: Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2010 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

⁹Koperski, Monika: "Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen", 3. Fassung, Stand 2011 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

¹⁰Wöldecke, Knut: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großpilze", 2. Fassung vom 1. 1. 1995 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/95 des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie.

Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*), Tiefland: 3
 Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*), Tiefland: 3
 Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Tiefland: 3

Pilze

Echter Pfifferling (*Cantharellus cibarius*), Tiefland: 3

Moose und Flechten

Eichenmoos (*Evernia prunastri*), Tiefland: 3
 Schrifflechte (*Graphis scripta*), Tiefland: 3
 Röhrlige Blasenflechte (*Hypogymnia tubulosa*), Tiefland: 3
 Eichen-Feuerschwamm (*Phellinus robustus*), Tiefland: 3
 Astflechten (*Ramalina farinacea*), Tiefland: 2 (stark gefährdet)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von gefährdeten Vogel-, Pflanzen-, Pilz-, Moos- und Flechtenarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sowie der FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche" sind **Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** gemäß dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) und Erlass zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) erforderlich.

Außerdem bedürfen der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" und die weiteren naturnahen Bereiche des entwässerten Moores u. a. des Schutzes vor weiterer Entwässerung im Gebiet. Zudem ist das Gebiet als wichtiger Lebensraum für u. a. die in Kapitel 3 genannten Arten und als Rückzugsraum für Großvögel wie z. B. den Kranich schutzbedürftig.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen

jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung standortheimischer Gehölze
Erhaltung und Entwicklung der Moorwälder und der Übergangs- und Schwingrasenmoore	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Wiedervernässung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen ▪ Ggf. Entschlammung unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Wasservegetation
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung der Düngung ▪ Extensive Nutzung (Mahd nach dem 15.6. oder extensive Beweidung) ▪ Grünlanderneuerungen sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schonende Waldbewirtschaftung ▪ ggf. Optimierung der hydrologischen Situation bzw. Wiedervernässung ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Stellmoor und Weichel"

Ein vorrangiges Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)¹¹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit, für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 9). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Das NSG ist mit seinen FFH-Lebensraumtypen potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten, der Hohltaube, des Gartenbaumläufers und Trauerschnäppers sowie des Großen Mausohrs und Großen Abendseglers, mitentscheidend. Um eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu Windenergieanlagen von 500 m per Verordnung festzulegen¹² (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

¹¹Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

¹²RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig. Es ist weiterhin untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Waldökosysteme haben könnte.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es verboten, eine weitergehende Entwässerung des NSG herbeizuführen. Im westlichen Bereich des NSG befindet sich ein künstlich angelegter Teich, der in den Lühner Moorgraben abfließt und dessen Abfluss über einen Mönch manuell gesteuert werden kann. Dieser Mönch dient dazu, bei ungewöhnlich hohen Wasserständen den Abfluss des Teichs regulieren zu können, da sonst die Gefahr besteht, dass der südlich gelegene Weg abgespült werden kann. Die Wasserstände im Gebiet werden über drei Messpegel im Bereich der Moorflächen kontrolliert, so dass eine versehentliche weitergehende Entwässerung des Gebiets ausgeschlossen werden kann. Die Regulierung der Wasserstände über den Mönch ohne weitergehende Entwässerung bleibt demnach möglich und steht im Einklang mit der Verordnung.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaubereiches ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie für Bedienstete der NLF und deren Beauftragte freigestellt. Zu diesen Beauftragten zählen z. B. durch die NLF zertifizierte Waldpädagogen, die mit der Erfüllung der dienstlichen Aufgabe des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF betraut sind. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls betreten. Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen ist weiterhin untersagt.

Zur Durchführung von erforderlichen Forstschutzmaßnahmen ist der Einsatz von unbemannten Luffahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich, da diese auch dem Naturschutz dienen. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in diesem Fällen in Aussicht gestellt werden.

Freistellungen in Bezug auf Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und weiterer Gräben ist ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben ganzjährig erlaubt. Weitere genehmigungsfreie Maßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da sie potenziell den Schutzzweck des NSG beeinträchtigen können. Sofern dies nicht der Fall ist, kann den Maßnahmen zugestimmt werden.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage solcher Anlagen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Befindet sich z. B. ein Wildacker aber auf Flächen, die für die Walderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die Erhaltung und die Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen ist ein Schutzzweck des NSG. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist daher unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem Gebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹³) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹⁴ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz ¹⁵ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen ¹⁶ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2 m breiter Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung bzw. ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung und Düngung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. **Angrenzend an das** Schutzgebiet sind dies die Gewässer Lühner Moorgraben und Grenzgraben Rotenburg-Westerholz. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind.

¹³Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹⁴Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹⁵Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹⁶Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2 m bzw. 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Zum Schutz des Artenreichtums des Grünlands und der wild lebenden Tiere ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im NSG verboten. Im Einzelfall kann bei übermäßiger Ausbreitung von unerwünschten Begleitarten (z. B. Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*)) eine Ausnahme von dem Verbot erteilt werden.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmaliger Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisgleich für Grünland¹⁷, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren). Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt.

Zum Schutz des Grünlands vor Entwicklung von Dominanzbeständen von Stickstoffzeigern und zur Förderung bestimmter stickstoffempfindlicher Grünlandarten wird die Düngung der Flächen mit maximal 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beschränkt.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" sowie die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche",

¹⁷Erschwernisgleichungsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Gesamterhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"¹⁸ zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 1 freigestellt. Für die Flächen, die sich im Naturwald "Weichel" befinden, der in der Verordnungskarte dargestellt ist, wird die Forstwirtschaft dagegen nicht freigestellt, da dieser Wald langfristig ungenutzt bleibt.

Sämtliche Flächen des NSG befinden sich im Eigentum der NLF. Für die NLF herrschen bestimmte Vorgaben der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)¹⁹ gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die NLF haben eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen. Im Landeswald werden z. B. in regelmäßigen Abständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungspläne für die FFH-Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der Lebensraumtypen werden in diesem NSG die Lebensraumtypen nicht in der Verordnungskarte dargestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 1. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allen nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Für die in der Verordnung geforderten Mindestmengen an Totholz und Habitatbäumen können die entsprechenden FFH-Lebensraumtypenflächen innerhalb des nicht genutzten Naturwaldes angerechnet werden. Trotzdem müssen auch in den FFH-Lebensraumtypenflächen im Wirtschaftswald ausreichende Anteile dieser Strukturen vorhanden sein. Erhebliche Defizite im Wirtschaftswald können nicht vollständig durch die Naturwaldflächen ausgeglichen werden, da diese Strukturen für einen guten Gesamterhal-

¹⁸Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

¹⁹"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

tungszustand durchgängig vorhanden sein und untereinander vernetzt sein müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben im LÖWE-Erlass.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Es gilt zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis Nr. 4 der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhalt von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Kalkungen werden nur im Einzelfall zugelassen, wenn eine ökologische Erforderlichkeit besteht. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Gesamterhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungs-

maßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" ist in dem NSG in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Die Flächen sind jedoch vor allem durch Entwässerung und natürliche Sukzession gefährdet, die auf den Flächen verhindert werden muss. Aufgrund der umliegenden Waldflächen ist zur Sicherung des Bestands eine Wasserstandanhebung bzw. eine regelmäßige Pflege der Flächen erforderlich, um den Anflug und die Ausbreitung von Gehölzen zu verhindern.

Der FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" befindet sich ebenfalls insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Teilweise befinden sich die Bestände im Naturwald "Weichel" (Osten des Gebiets), in dem seit 1986 keine forstlichen Maßnahmen mehr stattfinden. Die noch vorhandenen Defizite können größtenteils durch die Bewirtschaftungsvorgaben in der Verordnung beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung.

Die Waldflächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" zugeordnet werden, befinden sich in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Vorhandene Defizite können größtenteils langfristig durch die in der Verordnung festgelegten Bewirtschaftungsaufgaben beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung.

Die zum prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" gehörenden Flächen befinden sich in der Gesamtsicht ebenfalls in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Auch hier wird sich der Zustand langfristig durch die Bewirtschaftungseinschränkungen der Verordnung verbessern. Zusätzlich sollten allerdings über die Bewirtschaftungsplanung der NLF Wiedervernässungsmaßnahmen und ggf. die Entfernung der Fremdbaumarten durchgeführt werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Bewirtschaftungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- b) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁰

FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke und Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

²⁰ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0277 Status: öffentlich Datum: 26.10.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
16.11.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleines Moor bei Sothel"

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 227 "Sotheler Moor" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt südwestlich der Ortschaft Sothel und wird von Grünland- und Ackerflächen eingerahmt. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Das Kleine Moor bei Sothel besteht überwiegend aus einem stark abgetrockneten Hochmoor mit Kiefern-Birken-Moorwäldern und Pfeifengras-Degenerationsstadien. In feuchteren Bereichen im Osten des Gebietes haben sich Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und ein dystrophes Stillgewässer entwickelt. Zudem kommen einige Grünlandflächen vor, die größtenteils intensiv bewirtschaftet werden.

Im Juni 2017 fand ein Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern statt. Zusätzlich wurde am 19. Juni 2017 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt, um Eigentümer und interessierte Bürger über das geplante NSG zu informieren sowie Einzelgespräche anzubieten. Am 10.07.2017 wurde ein Einzelgespräch mit einem Eigentümer geführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 20.07.2017 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 07.08.2017 bis zum 06.09.2017 durch die Gemeinde Scheeßel sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleines Moor bei Sothel" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Kleines Moor bei Sothel" in der Gemeinde Scheeßel
im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Kleines Moor bei Sothel" erklärt.
- (2) Das NSG liegt südwestlich der Ortschaft Sothel und wird von Grünland- und Ackerflächen eingerahmt. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Das Kleine Moor bei Sothel besteht überwiegend aus einem stark abgetrockneten Hochmoor mit Kiefern-Birken-Moorwäldern und Pfeifengras-Degenerationsstadien. In feuchteren Bereichen im Osten des Gebietes haben sich Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und ein dystrophes Stillgewässer entwickelt. Zudem kommen einige Grünlandflächen vor, die größtenteils intensiv bewirtschaftet werden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Gräben hingegen, die sich am Rande des Gebiets befinden und von der grauen Linie berührt werden, liegen außerhalb des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 227 "Sotheler Moor" (DE2722-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 68 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorflächen mit Kiefern-Moorbirkenwäldern, Pfeifengras-Degenerationsstadien, Torfmoos-Birkenbrüchen und Schwingrasenmooren in nassen Torfstichen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder,
 3. die Erhaltung und Entwicklung dystropher Stillgewässer,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbeständen, insbesondere auf feuchten Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Sotheler Moor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91D0 - Moorwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
 - b) 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore als Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,

8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem nach Absatz 1 Nr. 6 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,

- c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkarmem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
 - f) ohne Anlage von Mieten,

- g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
- 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) Düngerausbringung von maximal 80 kg N je ha/Jahr,
- 3. auf den in der Karte gepunktet dargestellten, an die Moorwälder angrenzenden 10 m breiten Grünlandstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne Kalkung;
 beim Einsatz abdriftmindernder Technik ist ein 1 m breiter Grünlandstreifen entlang der Moorwälder, auf dem kein Dünger, kein Kalk und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, ausreichend.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), 2 a) und Nr. 3 a) zulassen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
 - 1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktag vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktag vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,

- f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwarter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - j) eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - k) ohne Kalkung.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

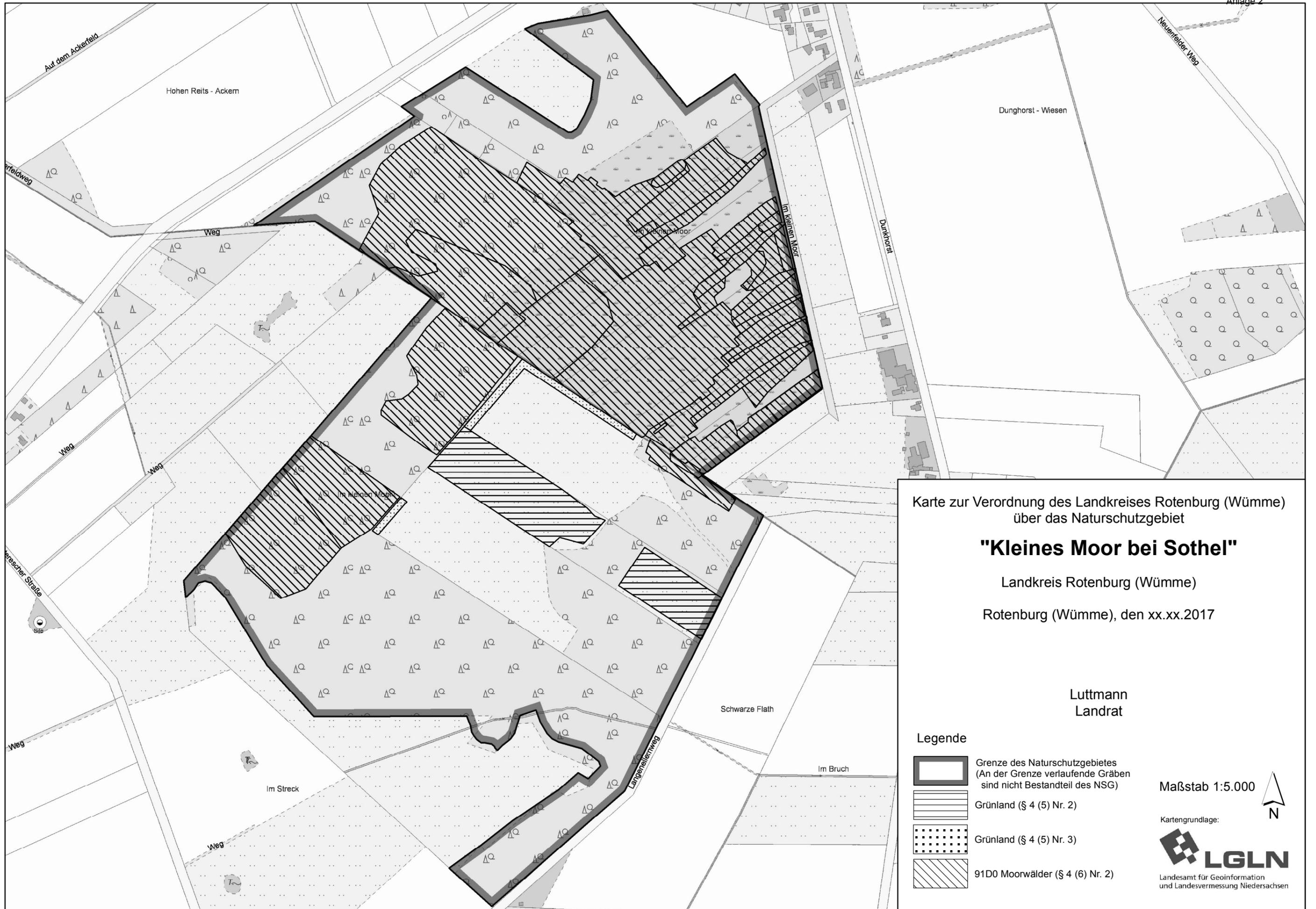
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

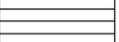
"Kleines Moor bei Sothel"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Luttmann
Landrat

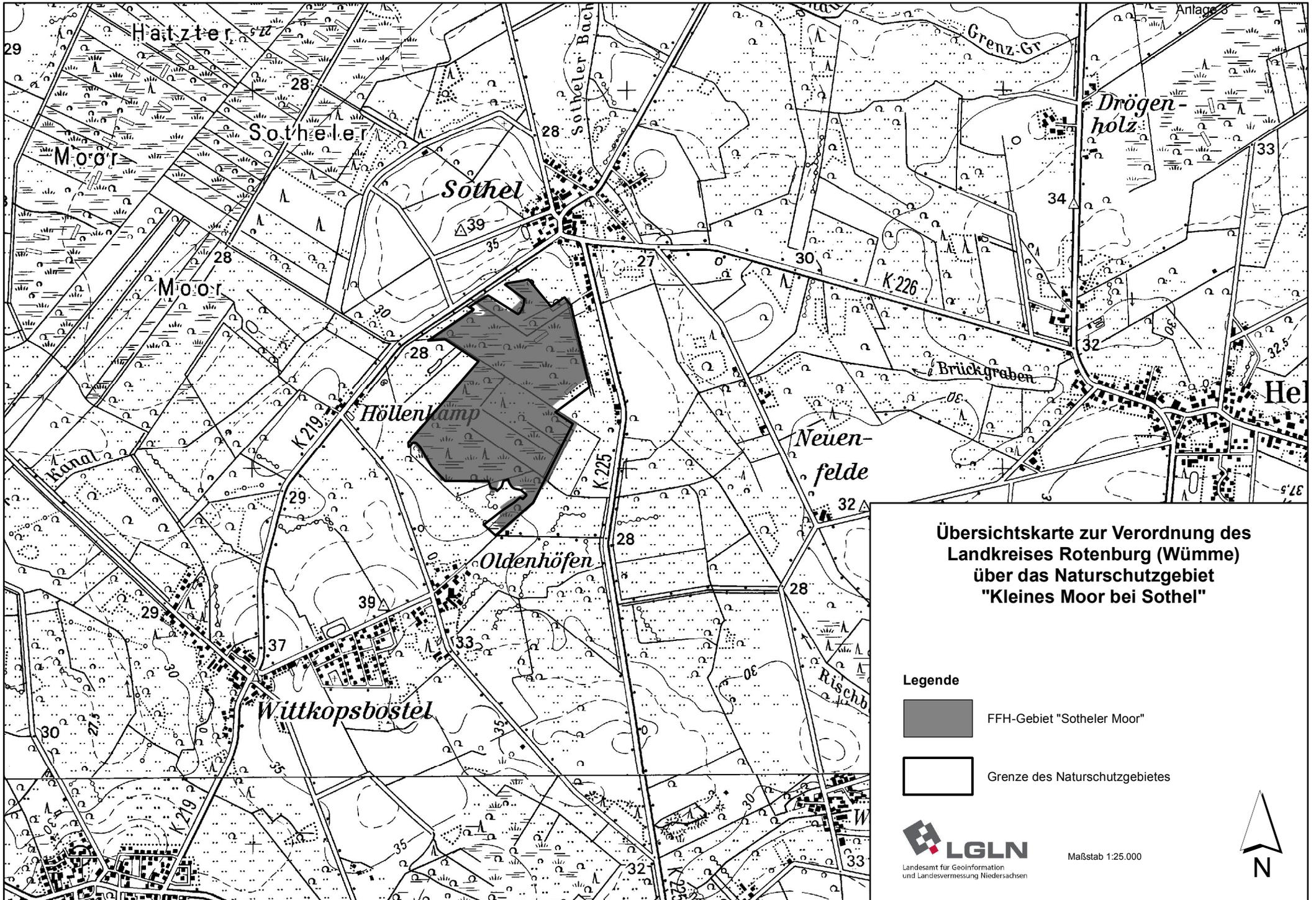
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(An der Grenze verlaufende Gräben
sind nicht Bestandteil des NSG)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 3)
-  91D0 Moorwälder (§ 4 (6) Nr. 2)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:





Ausweisung des Naturschutzgebietes "Kleines Moor bei Sothel"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Wasser-Versorgungs- Verband Rotenburg- Land	Die Hauptversorgungsleitung DN 250 von Oldenhöfen Richtung Sothel berührt an einem Punkt die Grenze zum Naturschutzgebiet (NSG). Hier ist bei der Ausweisung des Gebiets und der Festlegung der Verbote jedoch zu berücksichtigen, dass der Verband und vom Verband beauftragte Firmen jederzeit an der Leitung die Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohne Einschränkung vornehmen können.	<i>Die Leitung liegt außerhalb des NSG (siehe Anlage 1). Die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Leitung ist durch die Naturschutzgebietsausweisung nicht eingeschränkt.</i>
Oster, Stefan	Herr Oster möchte hervorheben, dass er seit fast 30 Jahren Mitglied im Deutschen Bund für Vogelschutz (DBV) bzw. NABU ist und ihm der Naturschutz in allen seinen Facetten ein sehr wichtiges Anliegen ist, insbesondere mit Blick auf die Zukunft. Beispielsweise hat die Familie Oster auf ihrem Privatgelände eine Streuobstwiese angelegt und die Fläche im Kleinen Moor bei Sothel erworben, um diese zukünftig extensiv zu nutzen. Anstrengungen zur Anlegung eines naturnahen Gewässers auf diesem Gelände haben sie ebenfalls unternommen. Er möchte also betonen, dass er keineswegs gegen die Neuentstehung eines NSG ist. Vielmehr hält er solche Vorhaben für ein "Geben und Nehmen" beider Seiten und hätte sich in diesem Fall eine Beteiligung der betroffenen Flächenbesitzer bereits in der Vorbereitungsphase des NSG gewünscht. So bleibt nur der Weg des Widerspruchs.	<i>Das Engagement wird begrüßt. Alle Eigentümer wurden mit persönlichem Schreiben zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung eingeladen. Dieses Schreiben hat auch Herr Oster erhalten. Bei der Informationsveranstaltung wurden Einzelgespräche vor Ort angeboten und betont, dass sich die Eigentümer jederzeit an die Mitarbeiter des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege wenden können. Herr Oster hat das Angebot nicht in Anspruch genommen und keinen Termin für ein Einzelgespräch vereinbart.</i>
Mahnken, Kester	Als Eigentümer von Flächen innerhalb und außerhalb des geplanten NSG möchte Herr Mahnken hierzu Stellung nehmen. Als Landwirt bewirtschaftet er in westlicher Richtung seinen Betrieb mit Bullen- und Schweinemast mit einem Mitarbeiter und einem Lehrling sowie seiner Familie. Sie haben ca. 900	<i>Mit Herrn und Frau Mahnken wurde ein Ortstermin durchgeführt, um die Verordnungsinhalte zu besprechen und Unklarheiten zu beseitigen.</i>

	<p>Bullen und 450 Schweine. Um ausreichend Futter anbauen zu können, sind sie auf ihre Flächen angewiesen. Die an das NSG angrenzenden Acker- und Grünlandflächen (insgesamt 11,5 ha) werden intensiv genutzt um Futter für die Tiere herzustellen. Dies setzt voraus, dass die Gräben, die um das geplante NSG liegen, ständig frei gehalten werden, um die Flächen zu entwässern. Die Entwässerung ist ebenfalls nötig für die Grundstücke "Am kleinen Moor", da das Wasser aus den Kleinkläranlagen in den Vorfluter geleitet wird. Ebenso wird das Oberflächenwasser der Straße aus dem Baugebiet am kleinen Moor in den Vorfluter entwässert. Die Kreisstraße Sothel/Wittkopsbostel wird ebenfalls hier entwässert.</p> <p>Ebenso dürfen die angrenzenden Flächen nicht in der Nutzung durch Auflagen aus dem NSG eingeschränkt werden.</p> <p>Durch die Umwandlung in ein NSG werden seine Flächen wertlos, sodass er diese Flächen nicht mehr verkaufen kann. Ebenso kann auch ein Wertverlust für die angrenzenden Flächen entstehen. Somit erfahren seine Flächen einen Wertverlust, den er nicht verursacht hat, jedoch dulden soll. Neue Flächen käuflich zu erwerben oder zu pachten ist für ihn nicht möglich, da keine Flächen zur Verfügung stehen und er wirtschaftlich nicht dazu in der Lage ist, da er seinen Betrieb gerade erweitert hat.</p>	<p><i>Die Unterhaltung der Gräben wird durch die Ausweisung des NSG nicht beeinträchtigt (siehe § 4 Abs. 3). Direkt angrenzende Gräben sind nicht Teil des NSG.</i></p> <p><i>Die Naturschutzgebietsverordnung (VO) enthält nur Bewirtschaftungsauflagen für Flächen, die sich im NSG befinden. Die angrenzenden, außerhalb des NSG liegenden Flächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.</i></p> <p><i>Lediglich eine ca. 6,8 ha große Fläche der Familie Mahnken befindet sich in dem NSG. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Waldbestände von denen nur ein geringer Teil (0,7 ha) als FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91D0 "Moorwälder" kartiert worden ist und somit strengeren Auflagen unterliegt. Es handelt sich bei den Waldbeständen überwiegend um Birken- und Kiefernwald entwässerter Standorte. Zurzeit wird der Wald genutzt, um Feuerholz zu gewinnen. Dies wird auch weiterhin möglich sein. Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher kein objektiver Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändern wird.</i></p> <p><i>Die Beleihungswertfestsetzung von wirtschaftlich genutzten</i></p>
--	--	--

	<p>Die Nutzung seiner Moorfläche zur Abholzung von Feuerholz muss erhalten bleiben. Die Familie nutzt dieses um ihr Wohnhaus mit ihrer Holzheizung zu erwärmen.</p> <p>Seit 2000 hat Herr Mahnken von seinen Eltern den landwirtschaftlichen Betrieb übernommen, zu der Zeit und auch zu der Zeit seiner Eltern sind die Flächen stets gewissenhaft bewirtschaftet worden, sodass hier die Birken und Gräser wachsen konnten. Er und seine Frau wollen diese Flächen gern weiterhin nutzen können ohne zusätzliche naturschutzrechtliche Auflagen, denn auch ihr Ziel ist es, die Flächen zu schonen, pflegen und erhalten, denn sie haben diese nur von ihren Kindern gepachtet.</p>	<p><i>Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).</i></p> <p><i>Die Waldfläche ist gemäß den Vorgaben aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 zu bewirtschaften. Eine kleine Fläche von 0,7 ha unterliegt den Bewirtschaftungsauflagen aus § 4 Abs. 6 Nr. 2. Eine Entnahme von Feuerholz ist dementsprechend weiterhin möglich.</i></p> <p><i>Lediglich eine ca. 6,8 ha große Fläche der Familie Mahnken befindet sich in dem NSG. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Waldbestände, von denen nur ein geringer Teil (0,7 ha) als LRT 91D0 "Moorwälder" kartiert worden ist und somit strengeren Auflagen unterliegt. Es handelt sich bei den Waldbeständen überwiegend um Birken- und Kiefernwald entwässerter Standorte. Zurzeit wird der Wald genutzt, um Feuerholz zu gewinnen. Dies wird auch weiterhin möglich sein. Alle anderen Flächen der Familie Mahnken werden durch die VO nicht berührt und unterliegen keinen zusätzlichen Auflagen, da sie sich außerhalb des NSG befinden.</i></p>
Abgrenzung		
Gemeinde Scheeßel - Fachbereich Bau und Planung	Die Ausdehnung des NSG in Richtung Oldenhöfen am Langenellernweg sollte, wie im beigefügten Plan, ohne die rot schraffierte Fläche, begrenzt werden (siehe Anlage 2).	<i>Es handelt sich bei der rot schraffierten Fläche um ein Waldstück mit zum Teil naturnahem Eichenwald, der bei der Basiserfassung im Jahr 2014 als LRT 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" mit einem guten Erhaltungszustand</i>

		<p><i>erfasst wurde. In der VO wird dieser LRT nicht genannt, da es sich um ein sogenanntes "nicht signifikantes Vorkommen" handelt. Trotzdem handelt es sich aber um eine naturnahe, schützenswerte Fläche, die zudem größtenteils im FFH-Gebiet "Sotheler Moor" liegt, welches durch die Ausweisung des NSG gesichert werden soll. Außerdem ist der aktuelle Grenzverlauf an der Waldgrenze gut vor Ort zu erkennen und es gibt keinen ersichtlichen Grund die Grenzen zu ändern.</i></p>
<p>Oster, Siegfried, Christa und Stefan</p>	<p>Hiermit wird dem bisherigen Verlauf der Abgrenzung aus mehreren Gründen widersprochen (siehe Anlage 3). Erstens kann durch den jetzigen Verlauf die angrenzende Wiese nur durch das Passieren des NSG erfolgen.</p> <p>Zweitens ist es aus Sicht der Familie Oster eine klare Abgrenzung am Kanal sinnvoller, da sie nachvollziehbarer und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend ist.</p> <p>Drittens wird die finanzielle Wertminderung der Grundstücksflächen angeführt, die zweifelsfrei durch die Erstellung eines NSG gegeben ist. Da das NSG in großen Teilen zu dem Besitz der Familie Oster gehört, wird hier auf das eingangs erwähnte "Geben und Nehmen" hingewiesen und somit soll ein kleiner Teil weiterhin nicht als NSG ausgewiesen werden.</p>	<p><i>Es handelt sich bei der genannten Fläche um ein Waldstück mit zum Teil naturnahem Eichenwald, der bei der Basiserfassung im Jahr 2014 als LRT 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" mit einem guten Erhaltungszustand erfasst wurde. Die genannte Fläche ist zudem überwiegend Teil des FFH-Gebiets "Sotheler Moor", welches durch die Ausweisung des NSG gesichert werden soll. Eigentümer und Nutzungsberechtigte können den Weg durch das Waldstück weiterhin nutzen, um auf die angrenzende Wiese zu gelangen.</i></p> <p><i>Der aktuelle Grenzverlauf an der Waldgrenze ist gut vor Ort zu erkennen und es gibt keinen ersichtlichen Grund die Grenzen zu ändern.</i></p> <p><i>Die Familie Oster ist Eigentümer von knapp 27 ha in dem geplanten NSG. Ca. 3 ha davon sind Grünland, ca. 5,7 ha sind als LRT 91D0 "Moorwald" kartiert worden und unterliegen strengeren Auflagen. Bei den restlichen Flächen handelt es sich um Waldflächen, auf denen die Nutzung nur in geringem Maße eingeschränkt wird.</i></p> <p><i>Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung auf den Wald- und Grünlandflächen nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher kein objektiver Grund, dass sich am wirtschaftlichen</i></p>

		<p>Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändern wird.</p> <p>Die Beleihungswertfestsetzung von wirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).</p>
AG der Naturschutzverbände	<p>Folgende Änderung wird angeregt: "Gräben hingegen, die sich am Rande des Gebiets befinden und von der grauen Linie berührt werden, liegen innerhalb des NSG." Begründung: Die AG hält die Zugehörigkeit der Gräben zum NSG für notwendig um den Schutz des Moores, insbesondere vor einer weiteren Entwässerung zu gewährleisten.</p>	<p>Für eine weitere Entwässerung bzw. einen Grabenausbau ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. In diesem Falle wird die untere Naturschutzbehörde beteiligt und prüft, ob naturschutzfachlich Bedenken gegen den Grabenausbau bestehen. Bei Wiedervernässungsmaßnahmen ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich, unabhängig davon, ob die Gräben Bestandteil des NSG sind. Zudem handelt es sich nicht um naturnahe und schützenswerte Gräben. Aus den genannten Gründen ist die vorgeschlagene Änderung der VO aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 - Röhrichte zurückschneiden		
Niedersächsischer Heimatbund	<p>Unklar bleibt, inwieweit das Verbot Röhrichte in der Zeit von 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG abweichen soll. Genau dieses Verbot wird durch das BNatSchG ja ausgesprochen und zwar generell. Um die lebensraumtypischen Röhrichtbestände zu schützen, sollte ein ganzjähriges Verbot für das Zurückschneiden in der VO festgeschrieben werden.</p>	<p>§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich darauf, dass das besagte Verbot nicht für Maßnahmen gilt, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen. Das in der VO genannte Verbot weicht insofern vom BNatSchG ab, dass diese Ausnahmeregelung hier keine Anwendung findet. Röhrichte dürfen in dem genannten Zeitraum auch dann nicht zurückgeschnitten werden, wenn die</p>

		<i>Maßnahme behördlich durchgeführt bzw. zugelassen ist (siehe auch Begründung S. 7). Die Röhrichtbestände sind nicht wertbestimmend für das Gebiet und es muss zudem möglich sein, Röhrichte zurückzuschneiden, um den Abfluss in den Gräben zu gewährleisten. Ein ganzjähriges Verbot wird deshalb nicht für sinnvoll gehalten.</i>
Anstalt Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Rotenburg (NLF)	In der Begründung zur VO ist die Abweichung erklärt, jedoch müsste in diesem Absatz statt § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG folgendes stehen: § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, denn einen Satz 2 Nummer 2 gibt es dort nicht.	<i>Die Zitierung ist korrekt. Daher ist die Änderung der VO nicht erforderlich.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 - Beeinträchtigung von Waldrändern		
NLF	"die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah (...)" = dieser Satz könnte durch den Zusatz "ausgenommen Pflegemaßnahmen zum Erhalt strukturreicher Waldränder" ergänzt werden.	<i>Der Zusatz wird nicht für erforderlich gehalten, da die Beeinträchtigung von naturnahen Waldrändern verboten ist. Pflegemaßnahmen zum Erhalt von naturnahen Waldrändern fallen daher nicht unter das Verbot.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 15 - Einbringung von Abfallstoffen		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Da ausschließlich von landwirtschaftlichen Abfällen die Rede ist, wird davon ausgegangen, dass damit die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten, z.B. Siloballen, zulässig ist.	<i>Die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten ist nur im Rahmen der Ernte über einen kurzen Zeitraum zulässig. Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 f) ist die Anlage von Mieten auf den landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht zulässig. Eine länger andauernde Lagerung von Ernteprodukten auf diesen Flächen kann zur Zerstörung der typischen Pflanzenarten auf den verwendeten Flächen führen und ist daher unzulässig.</i>
NLF	An dieser Stelle wäre ein Zusatz passend, der auf den Wegebau hinweist und damit eine kurzzeitige Lagerung von milieugepasstem Material (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 e)) erlaubt.	<i>Dies wird nicht für erforderlich gehalten. Der Wegebau ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 6 Nr. 2 e) freigestellt. Sollte eine ordnungsgemäße Wegeunterhaltung nur mit einer kurzzeitigen Lagerung von milieugepasstem Material möglich sein, fällt auch dies unter die Freistellung.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 - Entnahme von Wasser		
NLF	Es wird empfohlen eine Ergänzung des Satzes, z.B.: "(...) zu entnehmen, außer zum Tränken von Vieh auf der Weide (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 5)	<i>Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt. Es wird nicht für erforderlich gehalten, diese Freistellung unter Verbot Nr. 18 aufzuführen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 21 - Einbringung gentechnisch veränderter Organismen		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e.	Das Verbot der Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen muss in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt	<i>Es handelt sich um eine Vorsorgeregelung, da über die ökologischen Auswirkungen von gentechnisch veränderten</i>

V.	werden. Auch wenn heute der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen von den Landwirten abgelehnt wird, kann sich dieses in den kommenden Jahren aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bzw. aus phytosanitären Gründen grundlegend ändern. In diesem Fall wären die in diesem Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Verbot über alle Maßen benachteiligt.	<i>Organismen noch nicht genug bekannt ist, um eine Gefährdung des NSG auszuschließen. Bei neueren Erkenntnissen und nachgewiesener Umweltverträglichkeit ist auf dem Befreiungswege eine Verwendung mit gentechnisch verändertem Saatgut möglich.</i>
§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Generell muss sichergestellt sein, dass durch eine regelmäßige Räumung des durch das geplante NSG verlaufenden Grabens dieser die Funktion des Vorfluters behält. Dieses hat große Bedeutung bei der Entwässerung der von den Oberliegern bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Mitglieder haben gerade zu diesem Punkt sehr viele Bedenken geäußert, zumal die in der Begründung genannten Schutzziele auf eine Wiedervernässung des Gebietes hinwirken.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der VO freigestellt. Lediglich die Einschränkung des Einsatzes der Grabenfräse wird aus naturschutzfachlichen Gründen für erforderlich gehalten. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung bleibt weiterhin möglich. Die Wiedervernässung ist ein Ziel der VO. Für solche Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Vernässungsmaßnahmen sind also nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i>
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	Es wird darum gebeten die Freistellung wie folgt zu ändern: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die dem Wasserrecht und die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.	<i>Die vorgeschlagene Anpassung der Formulierung wird nicht vorgenommen, da durch die verwendete Formulierung betont werden soll, dass die Auflage insbesondere auch in Gräben gilt, die nicht dem Wasserrecht unterliegen. Gewässer III. Ordnung unterliegen immer dem Wasserrecht. Inhaltlich ergibt sich aus der gewünschten Anpassung der Formulierung keine Änderung.</i>
§ 4 Abs. 5 - ordnungsgemäße landwirtschaftl. Nutzung		
Gemeinde Scheeßel - Fachbereich Bau und Planung	In der VO sollte (wie auf Seite 12 der Begründung) klarstellend ein Hinweis aufgenommen werden, dass für die Einschränkung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß der Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland vom 21.04.2014 (Nds. GVBl Nr. 4/2014, ausgegeben am 15.02.2014)) ein Erschwernisausgleich gezahlt werden kann.	<i>Es handelt sich um eine rein nachrichtliche Information, weshalb ein Hinweis auf die EA-VO Grünland nicht erforderlich ist. Zur Klarstellung wird dennoch auf die EA-VO Grünland in der VO (siehe § 4) hingewiesen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen- Bezirksstelle BRV	Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende	<i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der geltenden Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige</i>

	Handlungen freistellen. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1-3 BNatSchG sind.	<i>Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die VO nicht.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1b - Uferrandstreifen		
Niedersächsischer Heimatbund	Die Breite des Uferrandstreifens im NSG (!) sollte durchgehend mindestens 5 m betragen, wie es in anderen Bundesländern sogar außerhalb von Schutzgebieten der Regelfall ist.	<i>Der Hinweis bezieht sich auf Gewässerrandstreifen und nicht auf Uferrandstreifen. In den Gewässerrandstreifen wird die Bewirtschaftung und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln nicht stark eingeschränkt (vgl. § 38 WHG). Auf Uferrandstreifen gelten dagegen deutlich strengere Auflagen. Zudem handelt es sich in dem Gebiet lediglich um Gewässer III. Ordnung. Gewässer II. Ordnung kommen nicht vor. Ein Uferrandstreifen von 1 m, der ungenutzt bleibt, wird für ausreichend gehalten. Wenn keine abdriftmindernde Technik eingesetzt wird, ist bei der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel zusätzlich ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten (siehe § 4. Abs. 5 Nr. 1 c).</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 - waagerecht schraffierte Grünlandfläche		
Oster, Stefan	Es wird der Kategorisierung der Fläche von Stefan Oster widersprochen. Die Fläche soll wie die beiden nebenliegenden Flächen als Grünland gekennzeichnet werden, da die Nutzung aller drei Flächen gleich ist. Von daher ist eine nicht gleichwertige Kennzeichnung der Flächen nicht nachvollziehbar.	<i>Die betroffene Fläche ist eine Grünlandfläche wie die benachbarten Flächen. Es handelt sich jedoch im Gegensatz zu den intensiv genutzten nebenliegenden Flächen um eine extensive, naturnahe Grünlandfläche. Um diese zu schützen und die extensive Nutzung zu erhalten, sind zusätzliche Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 bei der Bewirtschaftung zu beachten.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) - Mahdzeitpunkt		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle BRV	Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 5 sind nachvollziehbar. Eine Mahd darf erst nach dem 15. Juni eines jeden Jahres stattfinden. Je nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode kann ein vorgezogener Mähzeitpunkt aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein. Sofern eine Vorverlegung des Mähtermins aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, wird angeregt, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in die	<i>Eine Ausnahme für den Mahdzeitpunkt wird hinzugefügt (siehe § 4 Abs. 5 Satz 3).</i>

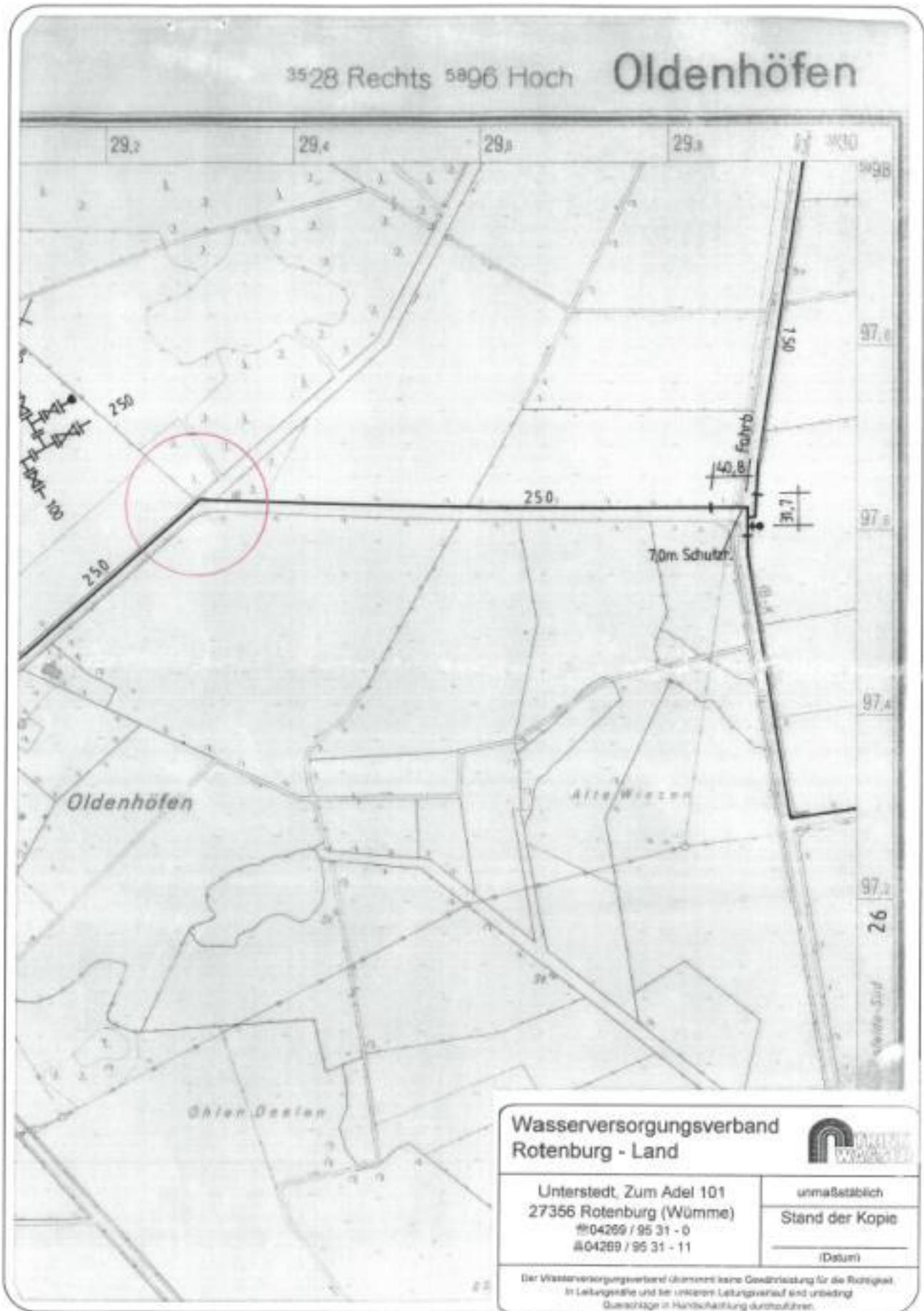
	Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 5 (Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.	
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	In der VO sollte eine Klausel aufgenommen werden, nach der der Bewirtschafter - sofern aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen - auch eine frühere Mahd als nach dem 15. Juni vornehmen darf (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).	<i>Eine Ausnahme für den Mahdzeitpunkt wird hinzugefügt (siehe § 4 Abs. 5 Satz 3).</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g) - Kahlschlag		
Niedersächsischer Heimatbund	Kahlschläge führen zur Zerstörung eines Moorwaldes bzw. verhindern seine Entwicklung. Diese Maßnahme gehört in dem NSG-Gebiet ausnahmslos verboten, um der FFH-Richtlinie zu genügen.	<i>Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 a) sind Kahlschläge im Bereich des LRT 91D0 Moorwälder untersagt. In den übrigen Waldbereichen sind Kahlschläge nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Im NSG befinden sich auch weniger schützenswerte Waldbereiche, in denen ein kleinräumiger Kahlschlag naturschutzfachlich vertretbar ist. Der Moorwald wird durch die VO aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend geschützt.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 f) - Kalkung		
Niedersächsischer Heimatbund	Boden"schutz"kalkungen führen zur Zerstörung eines Moorwaldes bzw. verhindern seine Entwicklung. Diese Maßnahme gehört in dem NSG-Gebiet ausnahmslos verboten, um der FFH-Richtlinie zu genügen.	<i>Auf den Flächen der LRT ist eine Kalkung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 untersagt. Auf allen anderen Waldflächen sind Maßnahmen unter Anzeigevorbehalt freigestellt. Im südlichen Teil des Gebiets gibt es Waldflächen in denen eine Kalkung naturschutzfachlich vertretbar ist, weshalb ein generelles Verbot in dem NSG nicht für erforderlich gehalten wird.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 h) - künstliche Verjüngung		
NLWKN	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Unterschutzstellungserlass (Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" ¹) für den LRT 91D0 bei künstlicher Verjüngung <u>ausschließlich</u> lebensraumtypische Baumarten verwendet werden sollen. Generell wird jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, vollkommen auf eine künstliche Verjüngung im Moorwald zu verzichten und	<i>Das Wort <u>ausschließlich</u> wird zur Klarstellung mit aufgenommen.</i>

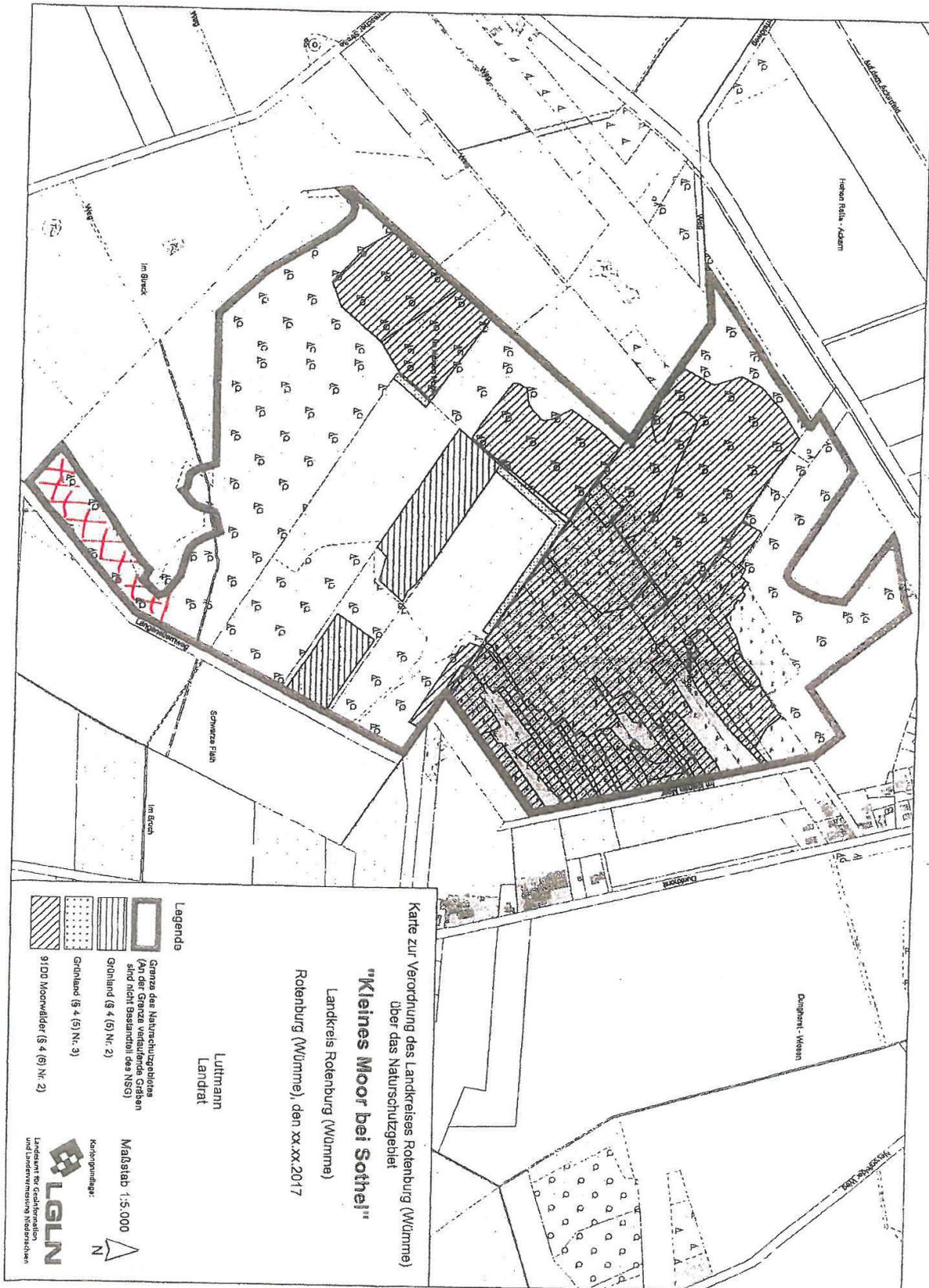
¹Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	stattdessen über Naturverjüngung zu arbeiten.	
Niedersächsischer Heimatbund	Anpflanzen von nicht lebensraumtypischen Baumarten führt zur Zerstörung eines Moorwaldes bzw. verhindert seine Entwicklung. Diese Maßnahme gehört in dem NSG-Gebiet ausnahmslos verboten, um der FFH-Richtlinie zu genügen.	<i>Bei der Verjüngung dürfen im Bereich der LRT nur lebensraumtypische Baumarten gepflanzt werden. Um die LRT zu erhalten bzw. zu entwickeln, wird diese Vorgabe für ausreichend gehalten. Eine Ausweitung auf das gesamte NSG, ist nicht verhältnismäßig.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 i) - Entwässerungsmaßnahmen		
Niedersächsischer Heimatbund	Entwässerungsmaßnahmen führen zur Zerstörung eines Moorwaldes bzw. verhindern seine Entwicklung. Diese Maßnahmen gehört in dem NSG-Gebiet ausnahmslos verboten, um der FFH-Richtlinie zu genügen.	<i>Der Punkt wird in der VO gestrichen, da es sich bei den betroffenen Moorwäldern um LRT und besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG handelt und Entwässerungsmaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würden. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 der VO sind Maßnahmen, die zu einer weiteren Entwässerung führen, verboten.</i>
NLWKN	Es wird darauf hingewiesen, dass Entwässerungsmaßnahmen im Moorwald nach §30 BNatSchG verboten sind und empfohlen diesen Punkt zu streichen.	<i>Der Einwendung wird gefolgt und der Punkt gestrichen.</i>
§ 6 - Duldung von Pflege,- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
Mahnken, Kester	Der Paragraph 6 scheint Herrn Mahnken ein starker Eingriff in seine Eigentumsrechte zu sein, wodurch er jegliche Maßnahmen ihm Schutzgebiet durch die Naturschutzbehörde zu dulden hat.	<i>Im Regelfall werden die Maßnahmen mit den Eigentümern vorher abgestimmt und nur durchgeführt, wenn diese einverstanden sind. Bei Wiedervernässungsmaßnahmen ist beispielsweise eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer VO festgeschrieben werden</i>
Begründung		
Allgemein		
Mahnken, Kester	Mehrfach ist die Wiedervernässung genannt, was jedoch zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen kann und somit die angrenzenden Flächen in ihrer Nutzung stark beeinträchtigen kann.	<i>Solche Maßnahmen sind nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i>
1 Anlass der Schutzgebietsausweisung		
NLF	3. Absatz Betretensverbot "..., dass nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist." Die Abgrenzung von NSG zu LSG ist in dieser Begründung nicht korrekt. Auch im LSG ließe sich ein Wegegebot formulieren.	<i>Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.</i>

	<p>4. Absatz "Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote..."Zumindest für die Forstwirtschaft stimmt das so nicht, da der Unterschutzstellungserlass die gleichen Regelungen für NSG wie für LSG vorsieht. Daher wären auch im LSG solche Regelungen möglich.</p>	<p><i>Die Auflagen bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gehen über die in einem LSG möglichen Regelungen hinaus. LSG dienen der Wahrung einer von Menschen kultivierten und genutzten Landschaft, während in NSG die menschlichen Einflüsse möglichst eingeschränkt werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen, die insbesondere für die im Wald liegenden LRT gemacht werden, gehen deutlich über die gute fachliche Praxis hinaus, weshalb ein NSG für erforderlich gehalten wird. Laut Unterschutzstellungserlass können die LRT im Wald auch durch ein LSG gesichert werden. Der Unterschutzstellungserlass heißt jedoch "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung". Deshalb wird davon ausgegangen, dass es nur im Einzelfall möglich ist, LRT im Wald auch durch eine LSG-VO zu sichern, wenn beispielsweise nur kleine Bereiche in einem großen LSG betroffen sind oder ausschließlich der Erhalt der Kulturlandschaft bezweckt wird .</i></p>
<p>5 Entwicklungsziele</p>		
<p>Mahnken, Kester</p>	<p>Hier ist als Maßnahme die "Regelungen zur Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen" aufgeführt, was nicht näher beschrieben zu Bedenken seinerseits führt.</p>	<p><i>Dies bezieht sich auf die Grünlandflächen im NSG, die an den Moorwald angrenzen. Hiermit sind Regelungen gemeint, die bereits in der VO enthalten sind. Zum Beispiel ist die Düngung auf einem 10 Meter breiten Pufferstreifen untersagt, um den angrenzenden Moorwald zu schützen. Es werden keine Regelungen für Flächen getroffen, die außerhalb des NSG liegen.</i></p>

Anlage 1







Landkreis Rotenburg (Wümme)

Geplante Abgrenzung - Luftbild



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Kleines Moor bei Sothel"**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	5
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	6
6.2	Freistellungen.....	9
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	15
	Anhang.....	16

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 227 "Sotheler Moor" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Im Jahr 2014 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Alle im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet für Moorwälder und noch renaturierungsfähige Hochmoorflächen zu schützen ist. Das NSG wird vor allem durch die fortgeschrittene Entwässerung des Hochmoores sowie durch Nährstoffeinträge aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigt. Das Grünland ist durch eine mögliche Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 227 "Sotheler Moor" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des "Sotheler Moors" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1993 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2015 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des "Sotheler Moors" als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt südwestlich der Ortschaft Sothel und wird von Grünland- und Ackerflächen eingerahmt. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Das Kleine Moor bei Sothel besteht überwiegend aus einem stark abgetrockneten Hochmoor mit Kiefern-Birken-Moorwäldern und Pfeifengras-Degenerationsstadien. In feuchteren Bereichen im Osten des Gebietes haben sich Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und ein dystrophes Stillgewässer entwickelt. Zudem kommen einige Grünlandflächen vor, die größtenteils intensiv bewirtschaftet werden.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Pflanzenarten.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 227 "Sotheler Moor". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Gräben hingegen, die sich am Rande des Gebiets befinden und von der grauen Linie berührt werden, liegen außerhalb des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Bis auf einige Gräben, die der Gemeinde Scheeßel gehören, befinden sich alle Flächen des Gebiets in Privateigentum. Bei den Wäldern handelt es sich zum größten Teil um Moorwälder, die nur geringfügig genutzt werden. Die Grünlandflächen werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, Ackerbau findet auf den Flächen nicht statt.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 227 "Sotheler Moor" von 2014 wurde in dem geplanten NSG der nach Anhang I der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" dokumentiert. Da die prioritären Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie vom Verschwinden bedroht sind, besteht eine besondere Verantwortung für deren Erhalt. Zudem wurden die übrigen Lebensraumtypen 3160 "Dystrophe Stillgewässer", 7120 "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" dokumentiert. Der Lebensraumtyp 9190 kommt jedoch nur auf einer Fläche von 0,91 ha vor und wird deshalb in der Verordnung nicht unter den zu erhaltenen Lebensraumtypen genannt.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen und Moose der Roten Liste Niedersachsens⁶ im Gebiet dokumentiert werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)

Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁶Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Moose

Schönes Kranzmoos (*Rhytidiadelphus loreus*)

Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*)

Warziges Torfmoos (*Sphagnum papillosum*)

Mehrere Wald-, Gebüsch-, Moor- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Außerdem wurden folgende Libellenarten 2006⁷ im Sotheler Moor nachgewiesen:

Frühe Adonisl libelle (*Pyrrhosoma nymphula*)

Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*)

Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das im Landkreis Rotenburg (Wümme) befindliche FFH-Gebiet Nr. 227 "Sotheler Moor" einen wichtigen Lebensraum für einige z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des geplanten Schutzgebiets wurde in den letzten Jahrzehnten vor allem durch Entwässerung des Hochmoorbodens in Verbindung mit zunehmender Bewaldung sowie durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stark beeinträchtigt. Der Moorwald und die Hochmoorflächen werden durch die Veränderung des Wasserhaushalts stark verändert. Große Teile der an den Moorwald angrenzenden Grünlandflächen werden als Intensivgrünland bewirtschaftet. Durch die teilweise Verdriftung der eingesetzten Dünger in die Randbereiche des Moorwaldes wird dieser beeinträchtigt.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und der übrigen Lebensraumtypen 3160 "Dystrophe Seen und Teiche" und 7120 "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" vor Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"⁸ erforderlich.

⁷ BIOS, 2006: Bestandsmonitoring ausgesuchter Libellenarten FFH-Gebiet 227 "Sotheler Moor".

⁸ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes und naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Regelungen zur Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
Erhaltung und Entwicklung der Hochmoorflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Entkusselung ▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung
Erhaltung und Entwicklung dystropher Seen und Teiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes ▪ Ggf. Neuanlage von Gewässern in degradierten Teilbereichen/Herstellung naturnaher, nährstoffarmer Stillgewässer durch Wiedervernässungsmaßnahmen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Kleines Moor bei Sothel"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes, der Hochmoorflächen und der dystrophen Teiche nichts

entgegensteht. Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)⁹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit, für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnah-

⁹ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

men hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 11).

In § 3 Abs. 1 Nr. 13 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert wird¹⁰.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Moorwälder und Moorflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugesbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 23). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betref-

¹⁰ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

fenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein (z. B. Kalkschotter) kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit vor allem den Moorwald beeinträchtigen. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist weiterhin untersagt.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von Wildschäden) ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in diesem Fällen in Aussicht gestellt werden. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ausdrücklich nicht gestattet.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende

Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verböten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüschchen können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüschchen sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹¹) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹² i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz ¹³ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für

¹¹Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹²Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹³Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹⁴ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 1 m breiter Uferstrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 5 Nr. 1b) erforderliche Abstand von 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen und durch Einebnen und Planieren ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

¹⁴ Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt¹⁵. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 3 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung waagerecht schraffiert dargestellt. Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Grünlandflächen. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist.

Auf den an die Moorwaldflächen angrenzenden Grünlandflächen ist die Nutzung in einem Schutzabstand von 10 m zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung gepunktet dargestellt. Um den Moorwald vor Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag, Pflanzenschutzmittel und Erhöhung des pH-Wertes zu schützen, sind in diesem Bereich die Ausbringung von Dünger und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Kalk untersagt. In den Vollzugshinweisen des NLWKN zum FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" wird ein erforderlicher Schutzabstand von mindestens 10 m bis 100 m genannt. Die Einhaltung eines 10 m breiten Schutzstreifens ist daher unabdingbar, um den Schutz und die Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes dieses Lebensraumtyps in dem geplanten Schutzgebiet zu gewährleisten. Werden jedoch abdriftmindernde Techniken bei der Ausbringung verwendet, ist ein Schutzabstand von 1 m ausreichend.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 ist derzeit ein Erschwernisausgleich¹⁶ von bis zu 209 €/ha/Jahr (Mahd) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

¹⁵Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

¹⁶Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"¹⁷ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" (auf der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffiert) mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 anzuwenden. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung

¹⁷Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 e) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar zu machen. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzendem Wald ist weiterhin untersagt.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹⁸ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Sollte eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme für die Entwicklung von zum Beispiel Hochmoorflächen erforderlich sein, kann diese mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit **ihr abgestimmten naturschutzfachlichen** Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

¹⁸Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Eine ca. 26 ha große Fläche wurde dem prioritäre FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" zugeordnet und befindet sich überwiegend in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sowie Vorgaben zur Bewirtschaftung sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe § 4 Abs. 6 Nr. 2). Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung.

Der FFH-Lebensraumtyp 7120 "noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" ist im NSG in einem guten Erhaltungszustand. Zur Sicherung der nur 0,34 ha großen Fläche sind Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind. Zur Offenhaltung der Flächen sind gegebenenfalls Entkusselungsmaßnahmen erforderlich. Um die Hochmoorflächen zu entwickeln, sind Maßnahmen zur Wiedervernässung umzusetzen.

Der FFH-Lebensraumtyp 3160 "dystrophe Seen und Teiche" befindet sich im NSG in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Zum Schutz des nur 0,1 ha großen Lebensraumtyps sind vor allem Regelungen zum Wasserhaushalt sowie Regelungen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen notwendig. Zudem sind Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Förderung der typischen Vegetation erforderlich.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten¹⁹

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

¹⁹Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).



Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0278 Status: öffentlich Datum: 26.10.2017
Termin	Beratungsfolge:	
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Antrag zum Ausbau mehrerer Gewässer in Verbindung mit dem Abbau von Torf in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel

Sachverhalt:

Ein Torfabbaununternehmen hat mit Schreiben vom 10.02.2015 die Erteilung einer Planfeststellung zum Zwecke des Torfabbaus beim Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt.

Der Kreistag hat daraufhin in seiner Sitzung vom 12.03.2015 folgenden Vorbehaltsbeschluss gemäß § 58 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gefasst: „Der in der Bearbeitung befindliche Antrag auf Torfabbau wird im zuständigen Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung beraten und eine etwaige Abbaugenehmigung zur Beschlussfassung dem Kreistag (Vorbehaltsbeschluss gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG) vorgelegt“.

Da die abschließende Prüfung ergeben hat, dass eine Abbaugenehmigung nicht erteilt werden kann, ist lediglich die Beratung im Ausschuss für Umwelt und Planung vorgesehen.

Ab dem 21.04.2015 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden ab dem 11.05.2015 ausgelegt. Auf Grund des erheblichen öffentlichen Interesses sowie des Umfangs der Antragsunterlagen wurde die ursprünglich bis zum 10.06.2015 gesetzte Frist bis zum 24.07.2015 verlängert.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwender wurden am 25. und 26.11.2015 mit dem Vorhabenträger sowie den anwesenden Vertretern der Träger öffentlicher Belange und den anwesenden Einwendern erörtert. Der Erörterungstermin fand nach § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht öffentlich statt. Über das Ergebnis des Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt, die den Teilnehmern zusammen mit einer Zusammenfassung der jeweiligen Äußerung mit Schreiben vom 27.01.2016 übersendet wurde.

Da es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt und sich das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Überarbeitung befand, wurde der Landkreis durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) mit Schreiben vom 27.04.2016 unterrichtet, dass von dort aus im Falle einer Genehmigung die befristete Untersagung des Vorhabens gemäß § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beabsichtigt wird.

Der Antragsteller erhielt eine Durchschrift dieses Schreibens und bat daraufhin am 29.04.2016 zur Vervollständigung von Unterlagen zur Klimakompensation um Aussetzung des Verfahrens. Dieser Bitte ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) nachgekommen.

Die ergänzenden Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.09.2017 übersendet. Der Antrag ist somit vollständig und entscheidungsreif.

Zwischenzeitlich trat das neue LROP am 17.02.2017 in Kraft und wurde am 07.10.2017 in geänderter Fassung neu bekannt gemacht. Dieses schließt Torfabbau grundsätzlich aus, indem es für die beantragte Abbaufäche ein Vorranggebiet Torferhaltung festlegt. Ausnahmsweise kann gemäß Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des LROP innerhalb des Vorranggebietes für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) ein Torfabbau zugelassen werden, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil des Vorranggebietes einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) erfolgt.

Der Entwurf eines IG EK wurde dem Ausschuss für Umwelt und Planung in seiner Sitzung am 22.02.2017 vorgelegt. Nach entsprechender Beratung im Ausschuss hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 22.03.2017 beschlossen, dass von der Möglichkeit, mittels eines IG EK weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, kein Gebrauch gemacht wird. Folglich wird im in Aufstellung befindlichen neuen RROP kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im Gnarrenburger Moor ausgewiesen.

Zwar sieht das RROP in seiner derzeit gültigen Fassung für den vom Antrag umfassten Bereich noch ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau vor, jedoch ist kein IG EK aufgestellt worden und die als Vorranggebiet dargestellte Fläche umfasst außerdem nicht nur einen untergeordneten Teil des Gnarrenburger Moores. Deshalb stimmt die derzeitige Darstellung nicht mit dem höherrangigem LROP überein und das RROP ist insoweit in diesem Falle nicht mehr anwendbar. Auf Grund der aktuellen Vorgaben des LROP ist der Antrag zwingend abzulehnen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Mitteilungsvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0279 Status: öffentlich Datum: 26.10.2017
Termin	Beratungsfolge:	
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Antrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Einvernehmenserteilung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsgraben und Versickerung in ein Versickerungsbecken) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde, somit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat die untere Wasserbehörde das Einvernehmen bisher nicht erteilt. Der Plan wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 28.01.2017 festgestellt.

Mit Urteil vom 04.07.2017 hat das OVG Lüneburg nunmehr Folgendes entschieden:

Wird eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Planfeststellungsbehörde ohne das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt, liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1a UmwRG vor, der von einem anerkannten Umweltverband gerügt werden kann.

Um den Verfahrensfehler bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens heilen zu können, wurde die untere Wasserbehörde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg mit Schreiben vom 24.10.2017 (s. Anlage) nunmehr unter Fristsetzung aufgefordert, das Einvernehmen zu erklären oder die Gründe zu benennen, die an der Herstellung des Einvernehmens hindern.

Der Antrag befindet sich derzeit erneut in der fachlichen Prüfung. Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens wird als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Am Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Vorab per EMail

Bearbeiter/in:

Herr Tabatt

Arne.Tabatt@gaa-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Lüneburg

4.1 LG000034351-188 ta

04131/15-1477

24.10.2017

**Planergänzungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel;
Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf**

Erneute Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 für die Errichtung einer Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel, Antragsteller Kriete Kaltrecycling GmbH, ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 4.07.2017 für teilweise rechtswidrig und daher im Ganzen für nicht vollziehbar erklärt worden. Neben der fehlenden Standortalternativenprüfung bemängelt das Gericht, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Winderhusener Abzugsgraben sowie für die Versickerung in ein Versickerungsbecken ohne das gem. § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Rotenburg, erteilt wurde.

Um den Verfahrensfehler bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens heilen zu können, bitte ich nunmehr darum, das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erklären oder mir ggf. die Gründe zu benennen, die Sie an der Herstellung des Einvernehmens hindern.

Eine Ausfertigung der Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie (3 Ordner) ist gegen Rückgabe beigefügt. Außerdem habe ich den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 (relevant die Seiten 20,21 und 24,25) sowie das Urteil des OVG vom 4.07.2017 (relevant die Seiten 144 bis 147) und die im Planfeststellungsverfahren abgegebene Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (NLWKN) beigefügt.

Von Interesse für Sie dürften im Übrigen die Seiten 98 – 129 des Urteils sein, auf denen das Gericht zum „Thema Oberflächenwasser“ feststellt, dass weder Belange der Wasserrahmenrichtlinie tangiert noch wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele beeinträchtigt werden.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der gewässerkundliche Landesdienst – ohne nähere fachliche Begründung - angemerkt hatte, dass „die Einleitmenge 3 l/s nicht überschreiten sollte“. Die Planfeststellungsbehörde hält – gestützt auf die vom NLWKN zugearbeitete

Seite 1 von 2

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:00
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15-1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

UVP sowie auf die fachliche Beurteilung aus Sicht der Deponieüberwachung - die vom Planungsbüro der Vorhabenträgerin errechneten 5 l/s für angemessen und hat dementsprechend planfestgestellt. Diese Beurteilung hat der gerichtlichen Prüfung standgehalten.

Als Frist für Ihre Rückmeldung habe ich hier den **24.11.2017** notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Tabatt



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0270 Status: öffentlich Datum: 26.10.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
16.11.2017	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Kooperationsvertrag zur Gebietsbetreuung zwischen dem NABU Niedersachsen mit der Ökologischen Station Oste-Region und dem Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz möchte die kooperative Zusammenarbeit zwischen behördlichem und verbandlich getragendem Naturschutz fördern und hat daher Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen sowie eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege herausgegeben. Auf diesen Grundlagen sollen Zuwendungsvereinbarungen für eine Laufzeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 zwischen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (als Bewilligungsstelle) und verschiedenen „Ökologischen Stationen“ abgeschlossen werden. Voraussetzung für die Zuwendungsvereinbarungen ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Stationen und den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden. Eine weitere maßgebliche Grundlage ist die Erarbeitung und Abstimmung von gebietsbezogenen Konzepten zur Vor-Ort-Betreuung.

Die Ökologische Station Oste-Region hat über den NABU Niedersachsen bereits seit 2016 eine Förderung vom Land Niedersachsen bekommen, die nun nach den oben genannten Voraussetzungen fortgeführt werden soll. Die gesamten Fördermittel kommen direkt vom Land Niedersachsen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) fallen keine Kosten an. Die Arbeiten sowie die Gebiete werden regelmäßig in enger Abstimmung mit dem Landkreis in sogenannten Arbeitsplänen festgelegt.

Bei den Gebieten handelt es sich überwiegend um FFH-Gebiete, vereinzelt geht es auch um Tätigkeiten in Naturschutzgebieten und im EU-Vogelschutzgebiet. In diesen Gebieten sollen unterschiedliche Arbeiten durchgeführt werden wie z. B. Kartierung und Monitoring von Tier- und Pflanzenarten, Initiierung, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Pflege- und Entwicklungs- sowie Artenhilfsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit.

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Kooperationsvertrag wird zugestimmt.

Luttmann

Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen dem NABU Niedersachsen mit der Ökologischen Station Oste-Region und dem Landkreis Rotenburg (Wümme)

Präambel

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das entsprechend im Bundesnaturschutzgesetz und den ergänzenden Ländergesetzen verankert ist. Ein wichtiger Ansatz zur Umsetzung des Staatsziels „Naturschutz“ ist das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die zu dessen Sicherung erlassenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Diese sollen – neben vielen weiteren Ansätzen auf nationaler wie lokaler Ebene – dazu beitragen, die Vielfalt an Arten und Lebensräumen für die heutigen und kommenden Generationen zu erhalten.

Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit, die Natur- und Umwelt besser zu schützen und hierzu gerade auch die bestehenden Schutzgebiete des Natura-2000 Netzes qualitativ zu sichern und zu entwickeln, sind die dafür verfügbaren Mittel sehr begrenzt. Umso wichtiger ist es, die verfügbaren Mittel und Naturschutzinstrumente wirksam und effizient einzusetzen. Hierzu sind vermehrt Kooperationen notwendig, die staatliche und verbandliche Aktivitäten gezielt miteinander vernetzen. Durch die Nutzung von Synergieeffekten können die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete verbessert und damit deren naturschutzfachliche Qualität nachhaltiger gewährleistet werden.

Dem dargestellten Ansatz folgend, sollen unter Berücksichtigung der administrativen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden entsprechende Kooperationsstrukturen weiter ausgebaut und vertieft werden. In diesem Zuge ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem NABU Niedersachsen, hier der Ökologischen NABU-Station Oste-Region, im weiteren Text Ökologische Station genannt, vorgesehen.

Die nachfolgend dargestellte Kooperationsvereinbarung basiert auf den „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Veröffentlichung vom 06.07.2017).

§ 1 Art der Kooperation

(1) Die Ökologische Station stellt ihre Ressourcen zur Durchführung von Aufgaben, die der Qualitätssicherung von Schutzgebieten und der Durchführung von Artenschutzprojekten dienen, zur Verfügung.

(2) Die Ökologische Station unterstützt die zuständigen Behörden bei der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 15 NAGBNatSchG. Die zuständigen Behörden unterstützen die Ökologische Station bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehört auch die Regelung des Betretensrechtes und das zur Verfügung stellen der benötigten Geodaten.

(3) Die Ökologische Station verpflichtet sich, zur Bearbeitung der Aufgaben qualifiziertes Personal einzusetzen. Alle im Rahmen der Kooperation erstellten Berichte und Gutachten werden den zuständigen Behörden als Kooperationspartner kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von diesen unbeschränkt, z. B. im Rahmen eigener Publikationen, weiter verwendet werden.

§ 2 Aufgaben, Aufstellung der Arbeitspläne im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

(1) Die Aufgaben der Ökologischen Station im Zuge dieser Kooperation ergeben sich auf der Grundlage des durch die Station zu erstellenden, gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung. Dieses Konzept hat die Vorgaben der landesweiten „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ zu berücksichtigen und beinhaltet insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungs- bzw. Kooperationsgebiet, zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Gebietsbetreuung sowie zum Finanzierungsbedarf. Das gebietsbezogene Konzept stellt die Grundlage für die daraus abzuleitenden jährlichen Arbeitspläne dar.

(2) Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Kooperationspartner besprochen und einvernehmlich mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Ökologische Station legt hierzu jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen Arbeitsplanentwurf unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kooperationspartner vor. Darauf aufbauend werden im Rahmen einer von der Ökologischen Station einberufenen Besprechung die Projekte des jährlichen Arbeitsplanes abgestimmt. Unterjährliche projektverändernde Abweichungen der Arbeitspläne werden nur in Abstimmung mit den davon betroffenen Kooperationspartnern vorgenommen. Falls erforderlich, können die Kooperationspartner zu weiteren Treffen einladen.

(3) Bei der Entscheidung zur Prioritätensetzung für die Aufnahme von Projekten in die Arbeitspläne sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Das Projekt betrifft ein NATURA 2000-Gebiet.
2. Das Projekt dient der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, einer Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder einer Vogelart des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie.

3. Das Projekt hat eine Schlüsselbedeutung für weitere Maßnahmen, z. B. die Beantragung von Fördermitteln.

4. Das Projekt dient der konkreten Verbesserung der in den Schutzgebieten vorkommenden Lebensräume bzw. der Lebensbedingungen der schutzwürdigen Arten.

(4) Die Ökologische Station erstellt spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Sachstandsbericht zu den Projekten des Arbeitsplanes. Erforderliche Fristverschiebungen können mit den Kooperationspartnern abgestimmt werden.

§ 3 Kosten im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem NLWKN als Bewilligungsstelle und dem Träger der Ökologischen Station, hier dem NABU Niedersachsen e.V., abgeschlossen wird. In der Zuwendungsvereinbarung wird die finanzielle Beteiligung des Landes Niedersachsen geregelt, ein Anspruch auf Zuwendungen an die Ökologische Station durch die Kooperationspartner besteht nicht.

§ 4 Weitere Projekte

Über den jährlichen Arbeitsplan hinausgehend, kann die Ökologische Station für die Kooperationspartner weitere Projekte zur Schutzgebietenentwicklung und für den Artenschutz im Rahmen von Beauftragungen durchführen.

§ 5 Laufzeit; Kündigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Arbeitspläne und die beauftragten Projekte. Die Laufzeit beginnt mit Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie mit der Bewilligung der für die Gebietsbetreuung beim Land angestrebten Zuwendung. Sie tritt mit dem endgültigen Ende einer Landeszuwendung für die Ökologische Station außer Kraft.

(2) Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und gilt für das Ende des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Haftung

Die Ökologische Station stellt den Landkreis Rotenburg (Wümme) von allen Haftungsansprüchen von dritter Seite frei, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte verursacht werden. Die Ökologische Station erstattet dem Landkreis Rotenburg (Wümme) entstandene Schäden, die durch Handlungen, Unterlassungen oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und vertraglichen Pflichten grobfahrlässig oder vorsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Station verursacht werden.

Rotenburg, Datum; Landkreis Rotenburg (W.)	Hannover, Datum; NABU Niedersachsen e.V.
--	--



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0276 Status: öffentlich Datum: 27.10.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
05.12.2017	Finanzausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2018

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Umwelt und Planung sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor – Abteilung Wasserlabor
- 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung
- 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht
- 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
- 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege
- 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beigefügt ist eine tabellarische Übersicht über die erfolgte Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2018 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 08.11.2017
Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG

		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 (Stand 12.10.)	Planung bis Ende 2017/ 2018/ 2019
Übertrag aus Vorjahr		599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.717,15 €	
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)		8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.281.428,94 €		172.206,99 €	
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	64.489,10 €	1.018,79 €	433.235,80 €		
Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)		128.188,99 €	1.060.099,65 €	135.366,16 €	93.696,80 €	64.489,10 €	1.282.447,73 €	433.235,80 €	172.206,99 €	
Ausgaben nach Projekten	Projektträger									
<i>Ankauf + Vernässung LSG Stellingsmoor/ NSG Hemelsmoor/Bullensee</i>	Landkreis	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	993,21 €	19.864,37 €	11.681,80 €	
<i>Ankauf Hagenbruchwiesen</i>	Landkreis		9.401,60 €				10.475,90 €			
<i>Ankauf Großes u. Weißes Moor</i>	Landkreis			52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €			
<i>Ankauf + Vernässung Hatzer Moor</i>	Landkreis / Stiftung	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	379.994,29 €		
<i>Ankauf + Vernässung Barkhausener Moor</i>	Landkreis							11.641,67 €	339.675,43 €	200.324,57 €
<i>Ankauf + Vernässung weitere Moore</i>	Landkreis		9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €			539.725,00 €
<i>Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf</i>	NLWKN / GVP	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €			1.000,00 €
<i>Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV	938,29 €		15.252,89 €					600,00 €	46.200,00 €
<i>Renaturierung Wümme</i>	NLWKN / UHV	940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	29.573,42 €	2.500,00 €	55.462,45 €		78.300,00 €
<i>Renaturierung Rodau-Wiedau-System</i>	NLWKN / UHV	981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €				55.500,00 €
<i>Renaturierung Fintau u. Nebengewässer</i>	NLWKN / UHV		5.579,85 €	11.259,95 €			668,93 €	27.515,85 €		76.637,00 €
<i>Renaturierung Wieste</i>	NLWKN / UHV		2.900,00 €	9.738,09 €						3.230,00 €
<i>Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV / Landkreis	14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	73.485,62 €	7.997,95 €	28.500,00 €
<i>Renaturierung Veerse</i>	NLWKN / UHV				5.555,63 €	20.703,55 €				73.178,00 €
<i>Renaturierung Lünzener Bruchbach inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz			30.000,00 €	7.316,69 €		24.029,23 €	54.841,97 €	33.635,29 €	4.470,00 €
<i>Renaturierung sonst. Nebengew. Wümme</i>	NLWKN / UHV			1.158,32 €	1.250,00 €				21.270,61 €	56.100,00 €
<i>Renaturierung Mehe/ Geeste/ Lune</i>	NLWKN / UHV									1.500,00 €
<i>Fischotterprojekt</i>	Jägerschaft			5.610,12 €	4.016,30 €		5.410,09 €			
<i>Blühstreifen u. sonst. Projekte</i>	Jägerschaft	5.099,48 €	1.382,33 €			1.105,51 €				
<i>Wiesenvogel-/Grünlandprojekt</i>	Stiftung Naturschutz				300.000,00 €					
<i>Sonstiges</i>	div.	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	127,99 €	49.040,61 €	
<i>Rückzahlungen an Antragsteller</i>	---				37.985,15 €					
Summe Ausgaben		97.830,31 €	536.956,51 €	188.073,80 €	506.703,51 €	130.485,84 €	139.396,32 €	622.934,21 €	463.901,69 €	1.164.664,57 €
Rest zum 31.12. des Jahres		629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.717,15 €	1.268.022,45 €	103.357,88 €

Maximalwert,
noch unklar,
ob in dieser
Größen-
ordnung
überhaupt
umsetzbar